Das Sonderrecht der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und seine geschichtliche Entwicklung.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Joseph Grothues
aus Liesborn i. W.
Referendar am Landgericht zu Münster i. W.

Approbiert am 2. August 1929.

Münster i. Westf.
Buchdruckerei Ferdinand Althoff
1 9 2 9

39:330

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Literatur-Verzeichnis 7
Einleitung 11

Erster Teil.

Die geschichtlichen Grundlagen bis zur Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Jahre 1835.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung der Verfassung der evangelischen Kirche in den Ländern der heutigen Provinzen Rheinland und Westfalen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

I. Die Jülich-Clevischen Länder
1. Die Zeit bis zum Erbfolgestreit (1609)
a) Die reformierte Kirche 17
b) Die lutherische Kirche 21
2. Die Zeit vom Erbfolgestreit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 23
a) Die reformierte Kirche 23
b) Die lutherische Kirche 25

II. Die übrigen Teile der heutigen Provinzen Rheinland und Westfalen
1. Die Gebiete geistlicher Territorialfürsten 26
2. Die Gebiete weltlicher Territorialfürsten 27

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse der evangelischen Kirche in den genannten Ländern zur Zeit der französischen Zwischenherrschaft (1793—1814).

I. Die rechtsrheinischen Gebiete 29
II. Die linksrheinischen Gebiete 29
1. Die reformierte Kirche 30
2. Die lutherische Kirche 30

Dritter Abschnitt.

Die Entstehung der preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen und die Bildung einer eigenen, einheitlichen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden dieser beiden Provinzen innerhalb der preussischen Landeskirche.

I. Die Versuche der preussischen Regierung, auch in den neuen Provinzen die Konsistorialverwaltung einzuführen 32

II. Die Entwürfe zu einer einheitlichen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen 34

1. Der Elberfelder Entwurf des Jahres 1820 und die Agendenfrage 34

2. Der Entwurf des Kultusministers von Altenstein . . . 35

III. Die Bestätigung dieses Entwurfes und seine Einführung als „Kirchenordnung" vom 5. März 1835 35

Vierter Abschnitt.

Die Bestimmungen der Kirchenordnung über den Aufbau der evangelischen Provinzialkirchen Rheinlands und Westfalens.

I. Der Aufbau der Provinzialkirchen 36

II. Untersuchung der Frage, welches Verfassungsprinzip in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung herrschend geworden ist 38

Zweiter Teil.

Die Fortbildung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bis zu ihrer Umgestaltung im Jahre 1923.

Erster Abschnitt.

Die Zeit von der Entstehung der Kirchenordnung im Jahre 1835 bis zur November-Revolution des Jahres 1918.

I. Die Versuche der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden, die Kirchenordnung umzugestalten Die Zusätze zur Kirchenordnung von 1847 42

II. Der Einfluß der Revolution von 1848 44

1. Die Bestrebungen der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden des Jahres 1849, eine durchgreifende Neugestaltung der Kirchenordnung herbeizuführen. — Der Elberfelder Revisionsentwurf von 1851 44

2. Die Ablehnung des Elberfelder Entwurfes. Die Zusätze zur Kirchenordnung von 1853 und die Hinzufügung der Bekenntnisparagraphen im Jahre 1856 46
III. Die Aenderungen der Kirchenordnung von 1866—1868 . 47
IV. Die Aenderungsvorschläge der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden auf Grund der im Jahre 1876 eingeführten Generalsynodalordnung. Die Abänderungen der Kirchenordnung von 1891 47
V. Die Aenderungen der Kirchenordnung von 1893 und 1897 48
VI. Die Neufassung der Kirchenordnung von 1908 49

Zweiter Abschnitt.

Die Umgestaltung der Kirchenordnung nach der Revolution des Jahres 1918 und die Entstehung ihrer Neufassung vom 6. November 1923.

I. Die einstweilige Regelung des Kirchenregimentes durch das „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preussen" 50
II. Die Beratungen der Gesetzgebenden Kirchenversammlung in den Jahren 1921/22 und die von ihr beschlossene neue landeskirchliche Verfassung 51
III. Die Vorarbeiten zur Umgestaltung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und die Ablehnung eines eingereichten Aenderungsentwurfes durch die Verfassunggebende Kirchenversammlung 52
IV. Die Beratungen der westlichen Provinzialsynoden über das kirchliche Gemeindewahlgesetz von 1920 und die Annahme desselben 54
V. Der neue Aenderungsentwurf der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und dessen Genehmigung am 6. Nov. 1923 55

Dritter Teil.

Die Besonderheiten der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung in der Fassung vom 6. Nov. 1923 im Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht über das Verhältnis der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union.

I. Der Aufbau der beiden Verfassungen 57
II. Die Umgrenzung des Begriffs „Sonderrecht der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung". 60

III. Die Aenderung des Sonderrechts der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 63
1. Die Möglichkeit der Abänderung durch ein Landeskirchengesetz auf Grund des Art. 161 Abs. 2 V.U. . . . 63
2. Das Recht selbständiger Aenderung durch die Provinzialsynoden Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 124 K.O. 67

Zweiter Abschnitt.

Systematische Einzeldarstellung des Sonderrechts der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung.

I. Das Verhältnis der Bekenntnisparagraphen der K.O. zu dem Vorspruch der V.U. 70
II. Besonderheiten in der Zusammensetzung und Wahl der kirchenrechtlichen Organe und Körperschaften der westlichen Provinzen und Umgrenzung ihrer Befugnisse im Verhältnis zu den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. 72
1. Die Kirchengemeinde 72
a) Wahl und Zusammensetzung des Presbyteriums und der größeren Gemeindevertretung 72
b) Umgrenzung der Befugnisse der Gemeindekörperschaften 75
2. Die Kreisgemeinde (Kirchenkreis). 77
a) Zusammensetzung der Kreisorgane 77
b) Die Wahl des Superintendenten und dessen Befugnisse 79
3. Die Provinzialgemeinde (Kirchenprovinz). 80
a) Die Provinzialsynode 82
b) Der Präses der Provinzialsynode 83

Dritter Abschnitt.

Die Bestimmung des Art. 162 Abs. 1 V.U. 85

Literatur-Verzeichnis.

Bartels, Das presbyterial-synodale, das konsistoriale und das episkopale Element und ihre Verbindung in der neuen Verfassung für die Evangelische Kirche der Altpreussischen Union. Münsterische Dissertation. 1925.

Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche für die älteren Provinzen Preußens vom 24—30. September 1921 und vom 29. August bis 29. September 1922. Berlin 1923. 1. Teil: Sitzungsverhandlungen. 2. Teil: Anlagen zu den Sitzungsverhandlungen.

Berner, Das Kirchenregiment in der altpreussischen Landeskirche. 2. erweiterte Aufl.; Berlin 1919.

Bluhme-Hälschner-Kahl, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. Bonn 1891.

Brandes, Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg. I. Bd. Geschichte der evangelischen Union in Preussen. Zwei Teile. Gotha 1872/73.

Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen. Berlin. I. Bd. 1921; II. Bd. 1922; III. Bd. 1927.

Bunke, Was jedermann von der neuen Kirchenverfassung wissen muß. 5. Aufl., mit Anhang für Rheinland und Westfalen. Berlin 1925.

Entwurf zur Umarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung auf Grund der Beschlüsse der 34. — außerordentlichen — Rheinischen und der 28. außerordentlichen Westfälischen Provinzialsynode. 1919.

Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung für die evangel. Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Aufgestellt von den Ausschüssen der beiden Provinzialsynoden. Aachen 1919.

Entwurf der revidierten Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Januar 1923.

Entwurf einer Verfassung der evangelischen Kirche Preussens. Aufgestellt vom Evgl. Oberkirchenrat.
Im „Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Blatt" 1921, S. 109—164.

Entwurf einer Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreuss. Union, aufgestellt nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Kirchenversammlung.
Im „Kirchl. Ges. u. Verordn.-Blatt" 1922, S. 19—82.

Foerster, Die Entstehung der Preussischen Landeskirche. 2 Bände. Tübingen 1905—07.

Friedberg, Die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg/Br. 1885. 1. Ergänzungsband 1888.

Giese - Hosemann, Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen. 2 Bände, Berlin 1927.

Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche. 2 Bände, Koblenz 1852/62.

von der Goltz, Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche der altpreussischen Union. Halle (Saale) 1925.

Gossner, Preussisches evangelisches Kirchenrecht. I. Bd. Berlin 1914.

Heppe, Zur Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens.

Erster Band: Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen. Iserlohn 1867. Zweiter Band: Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden der Provinz Westphalen. Iserlohn 1870. — Nachtrag zum zweiten Band; Leipzig 1890.

„ Die presbyteriale Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Norddeutschland. Zweite vermehrte Auflage. Iserlohn 1874.

Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats, mit Urkunden und Regesten. Vierter Teil: Die Provinzen Rheinland und Westfalen. 3. Band: Das Evangelische Kirchenrecht. Dazu Anhang: Urkunden-Sammlung. Königsberg 1844. —

„ Das Evangelische Kirchenrecht des Preussischen Staates und seiner Provinzen. 2 Abteilungen. Halle 1864 und 1866.

Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen. Paderborn 1866.

Koch, Kirchliche Selbstverwaltung, unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland und Westfalen. In „Kirchliches Jahrbuch", 46. Jahrgg. S. 14—34. Bielefeld 1919.

Krafft, Die Stellung der rheinischen und westfälischen Provinzialkirche zur Organisation der preussischen Landeskirche. In: „Synodalfragen", herausgegeben von Wach und von der Goltz. Erstes Heft. Bielefeld und Leipzig 1874.

Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodal-Verfassung seit der Reformation. Leiden 1854.

Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905.
Erster Nachtrag (1905—1910); Gütersloh 1910.

„ Die Evangelischen Kirchengesetze der preussischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen. Neuwied 1911.

„ Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union. Vom 29. Sept. 1922. Ausgabe für Rheinland und Westfalen. Berlin 1925.

Marsson, Die preussische Union. Eine kirchenrechtliche Untersuchung. Berlin 1923.

Müller, Die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfassung. Straßburger Dissertation 1916.

Müller-Schuster, Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. Berlin 1892.

Noetel, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923. Dortmund 1928.

Pechmann, Zur neuen Kirchenverfassung. Leipzig-Erlangen 1920.

Richter, A. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchen-Gesetzes vom 5. Januar 1908. Münster i. W. 1908.

Richter, Ludwig, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.

„ Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899.

„ Zur Umgestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig-Erlangen 1919.

Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1913.

„ Kirchengeschichte des Westfälisch-Rheinischen Industriegebietes vom evangelischen Standpunkt. Dortmund 1926.

Ruck, Kirchenrecht. Berlin 1926.

Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen. Berlin. Erster Band 1903. Zweiter Band 1. Abt. 1906, 2. Abt. 1910.

„ Die Kirchenregierung nach den Evangelischen Kirchenverfassungen. Im Verwaltungsarchiv Bd. 29, S. 229—254. Berlin 1922.

„ Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preussen. Berlin 1929.

Schwartzlose, Die Umgestaltung der evangelischen Landeskirche Preussens nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. Frankfurt 1920.

„ Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts und des orthodox-morgenländischen Kirchenrechts. Bonn 1924.

Sehling, Geschichte der Protestantischen Kirchenverfassung. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1914.

„ Kirchenrecht. 2 Bände, 2. Aufl. Berlin. Band I 1922, Band II 1927.

Sellmann, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. November 1923 in ihrem Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union. Witten (Ruhr) 1928.

Simons, Niederrheinisches Synodal- und Gemeindeleben „unter dem Kreuz". Freiburg 1897.

„ Synodalbuch. Die Akten der Synoden und Quartierkonsistorien in Jülich, Cleve und Berg 1570—1610. Neuwied 1909.

„ Die evangelische Kirche. In: „Die Rheinprovinz 1815—1915. Hundert Jahre preussischer Herrschaft am Rhein." Herausgegeben von Joseph Hansen. Zweiter Band. Bonn 1917.

Snethlage, Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark. Leipzig 1850.

Sohm, Kirchenrecht. 1. Bd. Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig 1892.

Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union. Amtlicher Text. Herausgegeben vom Evangelischen Preßverband für Deutschland. Berlin-Steglitz 1924.

Verhandlungen der 34. (4.—6. März 1919),
35. außerordentl. (4.—12. Nov. 1919),
36. (1.—10. Sept. 1920),
37. (27.—31. August 1923) Rheinischen Provinzialsynode. Statt Handschrift gedruckt.

Verhandlungen der 28. außerordentl. (4.—7. März 1919),
2 außerordentl. 28. (4.—12. Nov. 1919),
29. (28. Aug. — 9. Sept. 1920),
30. (27.—31. Aug. 1923) Westfälischen Provinzialsynode. Statt Handschrift gedruckt.

Wolff, Vergleich und Kritik der beiden amtlichen Entwürfe zur preussischen Kirchenverfassung. Berlin 1921.

„ Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union. Berlin 1925.

Gesetzesblätter:

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.

Preussische Gesetzsammlung.

Regierungsamtsblatt der Regierungen in Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz, Trier, Münster, Arnsberg, Minden.

Einleitung.

Innerhalb der evangelischen Kirche der altpreussischen Union, die heute die zehn Kirchenprovinzen Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, Ostpreussen, Grenzmark Posen-Westpreussen, Freie Stadt Danzig und Memelgebiet umfaßt[1]), haben von jeher die beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen eine Sonderstellung eingenommen. Diese Sonderstellung geht zurück bis in die ersten Jahrzehnte nach der Reformation; sie ist begründet in der Entstehung und geschichtlichen Entwicklung der evangelischen Kirche in den Einzelterritorien, die später (in den Jahren 1815 und 1822) zu den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen zusammengeschlossen worden sind.

In diesen Territorien haben von Beginn der Reformation an die lutherische und die reformierte Kirche einen besonders heftigen Kampf um die Vorherrschaft geführt. Diese Kirchen trugen — von den für die weitere Darstellung völlig unerheblichen Unterschieden in der Glaubenslehre abgesehen — vor allem auch in ihrer Verfassung ein ganz verschiedenes Gepräge.

Luther, der im Gegensatz zur katholischen Lehre eine sichtbare Kirche verneinte, sondern die Kirche als die Gesamtheit der an Christus Glaubenden[2]) definierte, wollte sie demgemäß auch losgelöst wissen von jeder äusseren, weltlichen Leitung, Organisation und Verfassung. Da aber die Kirche als unsichtbare Glaubensgemeinschaft zugleich eine sichtbare Bekenntnisgemein-

[1]) Vgl. Schoen, Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preussen. S. 64. —
Zu bemerken ist aber, wie auch Schoen a. a. O. ausführt, daß nur die Gebiete von sieben dieser aufgezählten Kirchenprovinzen mit denen der heutigen preussischen Staatsprovinzen zusammenfallen. Es umfaßt nämlich die Kirchenprovinz Schlesien die beiden heutigen Staatsprovinzen Ober- und Niederschlesien und die beiden Kirchenprovinzen Danzig und Memelgebiet liegen sogar außerhalb der heutigen preussischen Staatsgrenzen.

[2]) Art. VIII der Confessio Augustana: „congregatio sanctorum et vere credentium".

schaft, d. h. „ein genau bestimmbarer Kreis von Menschen gleicher religiöser Ueberzeugung und gemeinsamer Kultübung“[3]) ist, zeigte sich schon bald, daß das geistige Gemeinschaftsleben sich doch nicht, wie Luther es erwartet hatte, ohne jede äußere Rechtsordnung und Verfassung durchführen ließ. „Das alte Wort «ubi societas ibi ius est» fand auch an den sich bildenden evangelischen Kirchenwesen eine neue Bestätigung. Sie mußten aus Glaubensgemeinschaften zu Rechtsgemeinschaften werden.“[4]) Zunächst stellte sich die Notwendigkeit eines Kirchenregimentes und der Kirchengewalt heraus. Hier liegen die Anfänge der lutherischen Kirchenverfassung.

Die Träger des Kirchenregimentes — potestas jurisdictionis — waren und sind noch heute in der katholischen Kirche die Bischöfe. Da diese aber fast ausnahmslos bei der alten Lehre verblieben waren, mußte in der lutherischen Verfassung ein ähnliches Institut geschaffen werden, und an die Stelle der Bischöfe als Träger des Kirchenregimentes traten hier weltliche Fürsten. Man übertrug nämlich die potestas jurisdictionis, die bislang mit der potestas ordinis in der Hand der Bischöfe vereinigt gewesen war, den Landesherren, soweit sie zu der neuen Lehre übergetreten waren. Luther hat das landesherrliche Kirchenregiment aber auch später stets nur als Notbehelf angesehen. Dieses sollte nach seiner Ansicht nicht ein Recht der Fürsten über die Kirche, sondern nur ein Amt derselben in der Kirche sein.[5]) Der zeitliche Ausgangspunkt für das Aufkommen des landesherrlichen Kirchenregimentes ist das Jahr 1526, wo im Reichsabschied von Speyer die Durchführung des Wormser Edikts von 1521 — Reichsacht gegen Luther und Verbreitungsverbot seiner Lehre und seiner Schriften — den Territorialfürsten freigestellt wurde, und als erster noch im gleichen Jahre der Kurfürst von Sachsen das Kirchenregiment in die Hand nahm.

So konnte eine einheitliche lutherische Reichskirche nicht entstehen. Es bildete sich vielmehr eine Anzahl von selbständigen Landeskirchen

[3]) Schwarzlose, Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts, S. 6.

[4]) Schwarzlose, Die Neugestaltung der evang. Landeskirche Preussens, S. 15/16.

[5]) Vergl. Bredt, Evang. Kirchenrecht Bd. I, S. 169.

unter absoluter Herrschgewalt der einzelnen Territorialherren. Diese erliessen auch in Form landesherrlicher Verordnungen Kirchenordnungen, die alle Seiten des kirchlichen Lebens berührten. In ihren Händen konzentrierte sich überhaupt das ganze Rechtsleben der neuen Kirche, ihnen stand zu die Ernennung der Kirchenbeamten, Einsetzung von Behörden, Erlass von Entscheidungen, z. B. in Ehesachen oder über erhobene Beschwerden, ferner die Disziplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen[6]).

Von besonderer Bedeutung wurde das landesherrliche Kirchenregiment seit dem Augsburger Religionsfrieden (1555), wo nach dem Grundsatz „cuius regio, eius religio" die Untertanen sich der von ihrem Landesfürsten gewählten Religion unterwerfen mußten.

Da aber die Territorialfürsten ihre Funktion als Träger des Kirchenregimentes nicht allein ausüben konnten, mußten ihnen Hilfskräfte zur Seite treten, und so entstand schon bald eine eigene Kirchenverfassung, die sog. Konsistorialverfassung, als deren Charakteristikum man anführen kann, daß das Kirchenwesen einen Teil der Staatsverwaltung bildete.

Doch schon bald kam ein Zwiespalt in die neue Lehre. Fast gleichzeitig mit Luthers Glaubensspaltung entstand in der Schweiz die reformierte Kirche, zunächst unter der Führung Zwinglis (1519 in Zürich), und später Calvins (1536 in Genf). Der Zwinglianismus hat aber für die Entwicklung der reformierten Kirche in Deutschland keine Bedeutung,[7]) da er, wie Ricker[8]) sagt, „keinen eigenen, vom lutherischen wesentlich unterschiedenen Typus kirchlicher Organisation hervorgebracht hat, den man als den spezifisch reformierten bezeichnen könnte. Wohl fehlt es ihm nicht an einem von dem lutherischen abweichenden Kirchenbegriff und an gewissen eigentümlichen Einrichtungen, aber alles das führt nicht zu einem besonderen System der Kirchenverfassung."

Für die Ausbreitung der reformierten Kirche in Deutschland ist allein die Glaubenslehre Calvins von Bedeutung gewesen.

Als religiöser Reformator baute Calvin zum Teil auf die Lehre Luthers auf. Er stellte sich jedoch in mancher Be-

[6]) Vergl. Sehling, Geschichte der prot. Kirchenverf., S. 21.
[7]) Vergl. auch Müller, a. a. O. S. 3.
[8]) Grundsätze reformierter Kirchenverfassung S. 3.

ziehung in noch schärferen Gegensatz zur katholischen Kirche als jener. Im Gegensatz zu Luther betonte Calvin aber die Sichtbarkeit der Kirche, „und da in der gottesdienstlichen Versammlung dieses Reich zur sichtbaren Darstellung gelangt, so ist in der örtlichen Vereinigung die eigentliche und echte Darstellung der sichtbaren Kirche gegeben." Es bildete sich ein eigener Kultus, wo unter scharfer Ablehnung der katholischen Tradition vor allem größte Einfachheit gefordert und auf Kirchenzucht strengstens gehalten wurde[9]). Dann kam als weiterer bedeutender Unterschied hinzu eine von der lutherischen Kirche abweichende Verfassung, die für die reformierte Kirche charakteristische sog. Presbyterial-Synodal-Verfassung, die nach calvinischer Anschauung als im Evangelium selbst bestimmt und dem Vorbild der ersten Gemeinden des Urchristentums entsprechend allein die rechte Verfassung der Kirche ist. Ging bei der Konsistorialverfassung der lutherischen Kirche die ganze Organisation von oben — vom Landesherrn aus — nach unten, so baute sich im Gegensatz zu ihr die reformierte Kirche von unten nach oben auf. Der Calvinismus verwarf die Herrschaft eines einzelnen Menschen in der Kirche, wie es in der lutherischen Kirche der Fall war. Das Schwergewicht der reformierten Kirche lag und liegt heute noch auf der Gemeinde, „sie trägt den Bau der Kirchenverfassung"[10]), und ist, wie dies in der lutherischen Verfassung der Fall ist, nicht mehr „Objekt pfarramtlicher Tätigkeit, sondern Subjekt kirchlichen Handelns."[11]) So war es natürlich, daß bei der reformierten Kirche, der im Gegensatz zu der lutherischen Kirche der landesobrigkeitliche Schutz fehlte, das Schwergewicht auf die Selbstverwaltung gelegt wurde, die dann verfassungsrechtlich stets als das Charakteristikum der reformierten Kirche angesehen worden ist.

Es läßt sich also, um einen Vergleich mit dem Staatsrecht zu ziehen, das Verhältnis der reformierten zur lutherischen Kirche vergleichen mit dem Verhältnis der Demokratie zur Monarchie[12]).

---

[9]) Vergl. auch Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates, S. 14 f.

[10]) Ruck, a. a. O. S. 58.

[11]) Bartels, a. a. O. S. 16.

[12]) Vergl. auch Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts, a. a. O. S. 73.

Die reformierte Kirche in Deutschland nahm ihren Ausgang vom Niederrhein und traf dann gerade in den Ländern der heutigen Provinzen Rheinland und Westfalen zusammen mit der lutherischen Reformation, die von Sachsen ausgegangen war. So ist es erklärlich, daß gerade hier das Ringen dieser beiden Verfassungen um die Vorherrschaft am heftigsten gewesen ist. Jahrhundertelang hat der Kampf gedauert, bis schließlich beide Verfassungen eine eigenartige Verschmelzung gefunden haben in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung des Jahres 1835. Auch nach der Entstehung der Kirchenordnung haben sich um ihr weiteres Fortbestehen noch erbitterte Kämpfe abgespielt, aber sie ist — allerdings nach manchen Abänderungen — doch stets bestehen geblieben. Nicht einmal die Revolution des Jahres 1918, die durch den Sturz der Monarchie den König und damit auch das landesherrliche Regiment in der altpreussischen Kirche beseitigt hat, hat das Sonderrecht der Provinzen Rheinland und Westfalen innerhalb der Landeskirche beseitigen können. In Artikel 161 der neuen Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreussischen Union vom 29. September 1922 ist die Beibehaltung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und ihres Sonderrechtes verankert worden.

Da nun, wie bereits angedeutet, das Vorhandensein der eigenen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen nur geschichtlich zu begründen ist, so ist es erforderlich, der Darstellung dieses Sonderrechtes einen gedrängten Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der evangelischen Kirche in Rheinland und Westfalen voranzuschicken, woraus sich dann die weiterhin durchgeführte Dreiteilung der Arbeit ergibt.

Erster Teil.

Die geschichtlichen Grundlagen bis zur Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Jahre 1835.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung der Verfassung der evangelischen Kirche in den Ländern der heutigen Provinzen Rheinland und Westfalen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Länder, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen vereinigt worden sind, standen zur Zeit der Reformation als viele Einzelterritorien[13]) zum größten Teil in geistlichem Besitz, wie u. a. die Erzbistümer Trier und Köln, ferner die Hochstifter Münster, Paderborn und Minden, und die Abteien Corvey und Werden; zum Teil standen sie unter der Herrschaft weltlicher Fürsten, und auch diese wieder teilweise im Obereigentum der geistlichen Machthaber.[14]) Dazu kamen noch einige freie Reichsstädte, wie Dortmund, Aachen und Köln. Von den weltlichen Herrschaften bildeten nur die Jülich-Clevischen Länder, die aus den Herzogtümern Jülich, Cleve, Berg und den Grafschaften Mark und Ravensberg bestanden, einen größeren Komplex. Diese, früher geteilt, waren seit dem Jahre 1521 durch Erbschaft in einer Hand, nämlich des Herzogs Johann III. aus dem Hause Cleve, vereinigt. Sein Gesamtterritorium umfaßte ein Gebiet von ca. 230 Quadratmeilen[15]) und stellte somit, wenn man die starke Zersplitterung der deutschen Länder in jener Zeit in Betracht zieht, eine recht bedeutsame Territorialmacht dar. Von hier ist die

[13]) Aufzählung aller Einzelterritorien findet sich bei Jacobson, Ev. Kirchenrecht des preuss. Staates S. 65 ff. u. 80 ff.

[14]) Vgl. Kampschulte a. a. O. S. 2.

[15]) Jülich 62, Cleve 40, Berg 54, Mark 56, Ravensberg 18 Quadratmeilen. (Vgl. Rothert, Kirchengesch. der Grafschaft Mark S. 8).

ganze Verfassungsbildung Rheinlands und Westfalens ausgegangen, und deshalb soll auch mit der Entwicklung der evangelischen Kirche in ihnen begonnen werden.

I. Die Jülich-Clevischen Länder.

1. Die Zeit bis zum Erbfolgestreit (1609).

a) Die reformierte Kirche.

Trotzdem der Herrscher der Jülich-Clevischen Länder zur Zeit der Reformation, Herzog Johann III., kirchlichen Reformen nicht abhold war, folgte er dennoch nicht dem Beispiel mancher anderer Teritorialfürsten, die schon bald mit ihren Untertanen zu der neuen Glaubenslehre übergetreten waren. Er blieb dem katholischen Glauben treu. Anfangs versuchte er sogar die Ausbreitung der neuen Lehre in seinen Ländern zu unterdrücken, später duldete er sie jedoch, als er sah, daß alle seine Bemühungen dieserhalb erfolglos blieben. Und so breitete sich anfangs die lutherische Glaubenslehre mit überraschender Schnelligkeit in diesen Ländern aus. Zuerst faßte sie Fuß in Büderich bei Wesel im Jahre 1518, Wesel folgte 1521.[16]) Und kaum waren zwei Jahrzehnte vergangen, da beherrschte das Luthertum die Grafschaften Mark[17]) und Ravensberg[18]) fast völlig. Auch in Cleve und Berg mehrte sich die Zahl der Lutheraner ständig, und so kam es hier ebenfalls zur Gründung einer größeren Anzahl lutherischer Gemeinden.[19]) Nur im Herzogtum Jülich vermochte sich das lutherische Bekenntnis nicht recht durchzusetzen.

Aber schon bald wurde in einem Teil dieser Territorien die lutherische Glaubenslehre verdrängt durch Anhänger des reformierten Bekenntnisses. Calvinische Ideen und Anschauungen wurden zuerst im Jahre 1545 durch eingewanderte wallonische Flüchtlinge in die deutschen Länder am Niederrhein übertragen. Zunächst durften sich hier noch keine eigenen reformierten Gemeinden bilden[20]). Dies gelang erst, als die Reformierten einige Jahre später, in den Jahren 1553 und 1554 großen Zuzug aus Frankreich und England erhiel-

16) Schoen, Das evang. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I S. 53. Fußnote.

17) z. B. Lippstadt 1524; Soest 1527; Hamm 1540.

18) Herford 1523; Bielefeld seit 1541.

19) Duisburg 1538; Bislich 1539. Ferner im Bergischen Schöller 1530; Lennep 1540; Remscheid um 1550.

20) Lechler a. a. O. S. 115.

ten. Der größte Teil kam jedoch, als infolge der Blutherrschaft des Herzogs Alba in den Niederlanden fast alle Anhänger der reformierten Kirche von dort auswanderten und am Rhein, besonders in der Umgegend von Wesel, gastfreie Aufnahme fanden[21]). Von ihnen ging „die erste wirksame Anregung zur Bildung eines kirchlichen Organismus in den rheinländischen Gemeinden"[22]) aus. Wesel selbst trat in den fünfziger Jahren fast gänzlich von der lutherischen zur reformierten Kirche über. Schon bald schlossen sich in Jülich, Cleve und Berg immer mehr Gemeinden an, und nach kurzer Zeit zeigte sich kaum noch ein Uebertritt zum lutherischen Bekenntnis, das mehr und mehr zurückging. Die reformierte Kirche hatte sich hier durchgesetzt.

Anfangs bildeten die Eingewanderten, namentlich die niederländischen Reformierten, denen die schwere Bedrängnis in ihrer Heimat den Ehrennamen „Gemeinden unter dem Kreuz" eingetragen hatte[23]), eigene Gemeinden für sich, in nationalkirchlicher Abgeschlossenheit von den deutsch-reformierten Gemeinden. Aber allmählich kam es doch wenigstens zu einer Annäherung der Gemeinden. Darüber hinaus erschien es aber wichtig, alle entstandenen reformierten Gemeinden zusammenzuschließen und in ein engeres Verhältnis zueinander zu bringen. Diesem Zweck diente der Weseler Konvent von 1568, dessen Akten von Bredt[24]) „die magna charta der reformierten Kirche am Niederrhein" genannt werden. Dieser Konvent, auch Synode genannt, war aber noch eine formlose Zusammenkunft der eingewanderten Reformierten aus England und den Niederlanden. Nach der Darstellung von Rothert[25]) sollen allerdings die Teilnehmer meist solche französischer Sprache gewesen sein. Es steht jedenfalls fest, daß Vertreter der deutsch-reformierten Gemeinden an ihm noch nicht teilgenommen haben[26]). Die Akten der Synode enthalten aber bereits den Entwurf einer reformierten Gesamtkirche und vorläufige

---

21) Vgl. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts a. a. O. S. 82.

22) Heppe, Gesch. der evang. Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen, S. 104.

23) Vgl. Simons, Niederrhein. Synodal- und Gemeindeleben „unter dem Kreuz"; ferner Ludwig Richter a. a. O. S. 175 und Goebel a. a. O. Bd. I, S. 402 ff.

24) a. a. O. Bd. I S. 261/62.

25) Kirchengesch. des Westf.-Rhein. Industriegebietes, S. 47.

26) Vgl. Lüttgert, Evang. Kirchenrecht in Rheinl. und Westf. S. 35.

Bestimmungen über die Grundsätze der Presbyterial-Synodalverfassung[27]). Die Bestrebungen, einen festen Zusammenschluß der niederländischen und niederrheinischen Gemeinden herbeizuführen, fanden ihre Verwirklichung auf der Emdener Generalsynode von 1571, der „Wiege der reformierten Freikirche am Niederrhein"[28]). Auf ihr wurden die Weseler Beschlüsse bestätigt. Da die Akten der Emdener Synode auch als Kirchenordnung dienten, wurde gleichzeitig ein eigenes Kirchenwesen organisiert. Für die Einzelgemeinde wurden die Grundsätze der Presbyterialverfassung anerkannt und fest umgrenzt. Die Gemeinde sollte sich selbst regieren durch Aelteste, die auf bestimmte Zeit gewählt wurden, und Diakonen. Diese bildeten zusammen mit dem ebenfalls gewählten Pfarrer das Presbyterium (auch Konsistorium genannt). Dem Presbyterium, dessen Leitung dem Pfarrer zustand, oblag die gesamte verwaltende und richterliche Tätigkeit, insbesondere die Aufrechterhaltung strenger Kirchenzucht und „die Sorge für ein festes Zusammenhalten und eine gegliederte Verbindung der einzelnen Gemeinden"[29]). Der organische Zusammenschluß der einzelnen Gemeinden erfolgte in folgender Weise[30]): Mehrere Nachbargemeinden bildeten ein Quartier (Klasse). Die Quartiere wurden dann weiterhin zu drei Provinzen (der deutschen, der niederländischen und der englischen) vereinigt, die zusammen den Gesamtkirchenverband bildeten. Als kirchenrechtliche Organe folgten den für die Gemeinde gebildeten Presbyterien als stufenweise übereinander gestellte Instanzen die Quartierkonvente, die alle drei oder sechs Monate abgehalten werden sollten, ferner die jährlich stattfindenden Provinzialsynoden und endlich die Generalsynode. Ihrem rechtlichen Charakter nach waren die Presbyterien, Konvente und Synoden die Träger des Kirchenregimentes.

Auch wurden sofort die Quartiere der drei Provinzen festgestellt. Die deutsche Provinz (die beiden andern können im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben) zerfiel in die vier Quartiere Pfalz (mit der Quartierhauptstadt Heidelberg), Jülich (mit Köln), Cleve (mit Wesel) und Emden (mit Emden).

27) Diesem Entwurf lag die von Lasky im Jahre 1550 geschaffene, auf presbyterialer Grundlage beruhende Londoner Kirchenordnung zugrunde (vgl. Lechler, a. a. O. S. 118).

28) Bredt, a. a. O. Bd. I S. 263.

29) Schoen, Das evang. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I, S. 54.

30) Vgl. zu diesen Ausführungen auch Bredt, a. a. O. Bd. I, S. 263 und Schoen, Das ev. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I. S. 55.

Für die Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung kommt aber nur die Entwicklung der Quartiere Jülich und Cleve in Betracht. Vor allem erlangten die Beschlüsse der späteren Konvente und Synoden der Weseler Klasse für die reformierte Kirche am Niederrhein größte Bedeutung[31]). Im Laufe der nächsten Jahrzehnte vermehrte sich jedoch die Anzahl der reformierten Gemeinden noch so erheblich, daß sich die Notwendigkeit herausstellte, die bisherigen Klassen in Provinzen mit neu zu errichtenden kleineren Klassen umzuwandeln. Da auch Berg, dessen Gemeinden sich bisher dem Jülichschen Quartierkonvent angeschlossen hatten, inzwischen eine selbständige Kirchenprovinz geworden war (die erste Bergische Provinzialsynode fand 1589 zu Neviges statt)[32]) waren jetzt drei deutschreformierte Kirchen am Niederrhein. Diese schlossen sich dann zu einem eigenen, selbständigen, deutschreformierten Gesamtkirchenverband, der sogenannten „Freikirche vom Niederrhein", zusammen. Der Name Freikirche sollte besagen, daß die Kirche ihre Entstehung und Entwicklung nicht dem Willen eines Landesherrn zu verdanken hatte, der ihr nach dem Grundsatze „cuius regio, eius religio" seine Untertanen zwangsweise als Mitglieder zuführte, sondern daß sie den freiwilligen Ein- und Austritt ihrer Mitglieder zur Grundlage hatte und sich völlig selbständig und aus eigener Kraft entwickelt und durchgesetzt hatte. Sie hat sich auch in Zukunft stets vom landesherrlichen Kirchenregiment freigehalten.

Die neugebildete reformierte Gesamtkirche umfaßte somit folgende Gebiete:

1. die Provinz Jülich mit den drei Klassen Düren, M.-Gladbach und Heinsberg;

2. die Provinz Cleve mit den drei Klassen Cleve, Duisburg und Wesel;

3 die Provinz Berg mit den vier Klassen Elberfeld, Solingen, Düsseldorf und Mülheim. Als

4. Provinz kam dann auf der zweiten Generalsynode in Duisburg im Jahre 1611 noch hinzu die Grafschaft Mark, deren Bevölkerung allerdings nur zum Teil zur reformierten

---

31) Vgl. Jacobson, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts a. a. O. S. 83 ff. Die Akten dieser Konvente und Synoden finden sich bei Simons, Synodalbuch, S. 483–672.

32) Vgl. Lechler a. a. O. S. 123. Die Akten dieser Synode finden sich bei Simons, Synodalbuch S. 677 ff.

Kirche übergetreten war. Diese Provinz umfaßte die vier Klassen Hamm, Unna-Camen, Ruhr und Süderland[33]).

Die Generalsynode, die, aus geistlichen und weltlichen Vertretern der Provinzen bestehend, alle drei Jahre in Duisburg stattfinden sollte, ist zum ersten Male im Jahre 1610 dort zusammengetreten[34]).

Nur in der Grafschaft Ravensberg kam es nicht zu einer Presbyterial-Synodalverfassung, da hier den Reformierten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts jede Duldung versagt wurde[35]). Die Anhänger der reformierten Kirche wurden hier in weitesten Kreisen identifiziert mit den Wiedertäufern und Bilderstürmern und waren infolgedessen schweren Verfolgungen ausgesetzt. Somit blieb hier das lutherische Element allein herrschend.

b) Die lutherische Kirche.

Im Gegensatz zu den wohlorganisierten reformierten Gemeinden standen im 16. Jahrhundert die lutherischen Gemeinden in den Jülich-Clevischen Ländern noch fast ohne inneren Zusammenhang nebeneinander. Dies war besonders der Fall in den Ländern Jülich, Cleve und Berg, wo sich, wie bereits oben (vgl. S. 17 ff.) dargestellt, die lutherische Lehre nicht lange hatte halten können, sondern schon bald durch die reformierte Kirche verdrängt worden war. So ist es durchaus verständlich, daß die wenigen übrig gebliebenen lutherischen Gemeinden nicht den gleichen festen Zusammenschluß gefunden haben wie die reformierten Gemeinden. Nur in der Grafschaft Ravensberg und einem Teil der Mark hat die lutherische Kirche ihre völlige Ausbreitung und die dadurch errungene machtvolle Stellung behaupten können. Einzelne Städte in diesen Grafschaften, wie z. B. Soest und Herford, befestigten die neue Lehre bei sich bereits im Jahre 1528 bezw. 1532 durch eigene lutherische Kirchenordnungen[36]).

Zwar hat sich auch hier die lutherische Verfassung nicht in der einheitlichen Vollständigkeit, wie sie vor allem in den östlichen Ländern sich entwickelt hatte, entfalten können.

---

[33]) Vgl. Heppe, Gesch. der ev. Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen S. 180.

[34]) Vgl. Lüttgert, Evang. Kirchenrecht in Rheinl. u. Westf. S. 40.

[35]) Vgl. auch Jacobson, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts a. a. O. S. 100 und S. 169 ff.

[36]) Vgl. Schoen, Das evang. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I., S. 53.

Dazu war sie zu sehr vermengt mit Elementen der reformierten Kirche, deren Nachbarschaft sich sehr bemerkbar machte und im Laufe der Zeit die Verfassung der lutherischen Kirche außerordentlich beeinflußt hat.[37])

Die Konsistorialverfassung in der von Luther gedachten Form sollte folgenden Aufbau haben:

Die Territorialherren waren die Träger des Kirchenregimentes. Dieses übten sie aus durch sogenannte Kirchenvisitationen, d. h. durch (aus Juristen und Theologen bestehende) Visitationskommissionen, die aber nur als Uebergangsinstitute gedacht waren und später durch einen „festen Behördenorganismus"[38]), nämlich die Konsistorien, ersetzt wurden. Außerdem wurde gleichzeitig im Jahre 1525 das Amt des Superintendenten als Aufsichtsorgan geschaffen. Die Superintendenten hatten vor allem die Aufsicht über die Geistlichen ihres Bezirks, „daß sie auch ein gut leben füren, damit sich das gemeine volck bessere und kein ergernis empfahe[39]). Dazu wurden ihnen anfangs noch verschiedene andere Aufgaben übertragen, z. B. die Ehegerichtsbarkeit; auch wurden sie teilweise herangezogen zur Mitarbeit am Hofe des Landesherrn, der höchsten kirchlichen Instanz[40]). Jedoch wurden ihre Befugnisse schon bald wieder erheblich eingeschränkt durch die an die Stelle der Visitationskommissionen getretenen Konsistorien, die der lutherischen Konsistorialverfassung auch ihren Namen gegeben haben. Die Konsistorien — das erste war 1539 in Wittenberg entstanden — wurden als oberste Kirchenorgane die Träger der Kirchenverwaltung. Ihnen übertrug man auch die Beaufsichtigung des Kirchenwesens, ferner die Rechtsprechung in Ehesachen und die Disziplinargerichtsbarkeit. Sie wurden „kirchliche Oberbehörden im weiteren Sinne"[41]).

Die Konsistorialverfassung hat sich aber anfangs, wie bereits angedeutet, in den genannten Ländern in dieser Form noch nicht, und nur in der Grafschaft Ravensberg erst langsam gegen Ende des 16. Jahrhunderts durchsetzen können. In einzelnen Städten, wo die Obrigkeit sich für den Uebertritt zur lutherischen Kirche entschied, nahm diese selbst

---

37) Vgl. Lüttgert, Ev. Kirchenrecht in Rheinl. u. Westf. S. 35.
38) Bartels, a. a. O. S. 13.
39) Sohm, a. a. O. S. 590, Anm. 11.
40) Vgl. Sehling, Geschichte der Prot. Kirchenverf. S. 28.
41) Sehling, Kirchenrecht, Bd. II, S. 9.

das Kirchenregiment in die Hand[42]). Waren mehrere benachbarte lutherische Kirchengemeinden entstanden, so schlossen sich, namentlich im Jülichschen und im Herzogtum Berg, die Geistlichen derselben vielfach zu einem Ministerium zusammen und wählten aus ihrer Mitte einen Inspektor oder Superintendenten. Besondere Konsistorien wurden nur vereinzelt, z. B. in Soest und Herford, gebildet[43]). Sonst ist von der Organisation der lutherischen Kirche des 16. Jahrhunderts in diesen Ländern nur sehr wenig bekannt[44]).

2. Die Zeit vom Erbfolgestreit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Für die weitere Entwicklung der evangelischen Kirche in diesen Ländern ist der Jülich-Clevische Erbfolgestreit zu Anfang des 17. Jahrhunderts von Bedeutung.

Im Jahre 1609 war mit dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm der Mannesstamm des Jülich-Clevischen Herrscherhauses erloschen. Als Erbprätendenten kamen in Betracht der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, die beide dem lutherischen Bekenntnis angehörten. Zunächst wurde durch den Dortmunder Vergleich vom 31. Mai 1609 eine gemeinsame Verwaltung der Erbländer vereinbart und den verschiedenen Glaubenslehren der gleiche Schutz zugesichert. Jedoch trat der Kurfürst von Brandenburg im Jahre 1613 zur reformierten, und der Pfalzgraf von Neuburg im Jahre 1614 zur katholischen Kirche über. Im gleichen Jahre wurde im Xantener Vergleich die Regelung geschaffen, daß eine vorläufige Teilung der Länder in folgender Weise stattfinden sollte: der Kurfürst erhielt Cleve, Mark und Ravensberg, und der Pfalzgraf Jülich und Berg zur einstweiligen Verwaltung.

a) Die reformierte Kirche.

Da der Kurfürst von Brandenburg nunmehr selbst der reformierten Kirche angehörte, suchte er ihre Entwicklung in seinen Territorien, wo sie bisher, namentlich in Ravensberg und einem großen Teil der Mark, noch keinen Boden hatte gewinnen können, nach Kräften zu fördern. Er erkannte zwar die rechtliche Stellung der Synoden an, und diese blieben auch neben den Presbyterien und Klassenkon-

42) Vgl. Schoen, Das ev. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I., S. 56.
43) Vgl. Anm. 42.
44) Siehe Lüttgert, Evang. Kirchenrecht in Rheinl. u. Westf. S. 44.

venten die eigentlichen Träger des Kirchenregimentes. Trotzdem behielt er sich aber „die Handhabung der äußeren Aufsicht als Ausfluß der allgemeinen Regierungsgewalt“[45]) vor und versuchte so das hergebrachte Synodalregiment zu beschränken. Dies kam in besonderer Weise zum Ausdruck, als der Große Kurfürst, nachdem auf Anregung der Generalsynode von 1654 für Cleve und Mark die dort sich in Uebung befindlichen Rechtsvorschriften zu einer einheitlichen Kirchenordnung[46]) zusammengestellt worden waren, diese im Jahre 1662 bestätigte mit dem Vorbehalte, sie „zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben zu wollen“[47]).

Aber in der Grafschaft Ravensberg, die bereits früher fast gänzlich zum Luthertum übergetreten war, konnte auch jetzt trotz der reformierten Landesherren die reformierte Lehre sich nicht recht durchsetzen. Es bildeten sich nur wenige reformierte Gemeinden, wie z. B. in Bielefeld, Herford, Vlotho. Sie schlossen sich aber keinem Synodalverband an, sondern wurden erst später dem reformierten Kirchendirektorium der preussischen Monarchie unterstellt[48]).

Trotzdem ist aber in diesen Ländern auch späterhin die Beteiligung des Landesherrn am Kirchenregiment tatsächlich nur ein Aufsichtsrecht geblieben, denn die reformierten Kirchenordnungen dieser Zeit haben stets die Presbyterien, Klassenkonvente und Synoden als die eigentlichen und alleinigen Träger des Kirchenregimentes anerkannt. Insbesondere wurden, als im Jahre 1713 für ganz Preussen die „Königlich Preussische Evangelisch-Reformierte Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal-, Gymnasien- und Schulordnung“ verkündet wurde, die Länder Cleve, Mark und Ravensberg ausgenommen, „als bei deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet“[49]).

Auch in Jülich und Berg, den Gebieten, die dem Pfalzgraf zu Neuburg angefallen waren, blieb es für die Reformierten bei dem Verhältnis zur Regierung, wie es vor dem Jahre 1609 gewesen war. Die bestehende Presbyterial-

---

45) Bredt, a. a. O. Bd. I., S. 270.

46) Diese Kirchenordnung findet sich bei Smethlage, a. a. O. S. 83.

47) Jacobson, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts, a. a. O. S. 147.

48) Siehe Lüttgert, Evang. Kirchenrecht in Rheinl. u. Westf. S. 43 und Schoen, Das ev. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I., S. 58.

49) Vgl. Heppe, Gesch. der ev. Kirche von Cleve-Mark und der Prov. Westph. S. 205; Schoen, Kirchenrecht, Bd. I., S. 58.

Synodalverfassung blieb auch hier unter der neuen Herrschaft unberührt[50]).

b) Die lutherische Kirche.

Die Entwicklung der lutherischen Kirche im 17. Jahrhundert ist (wie bereits oben S. 21 ausgeführt) besonders in Cleve und Mark sehr stark von der reformierten Kirche beeinflußt worden[51]). Es befanden sich hier deswegen nur wenige lutherische Gemeinden, die aber regelmäßig ein aus dem Pfarrer und den Aeltesten zusammengesetztes Presbyterium besassen. Auch ihre Synodalordnung folgte im wesentlichen dem reformierten Vorbild, jedoch mit dem Unterschied, daß zu den Klassensynoden nur die Geistlichen, nicht auch die Vertreter der Aeltesten zusammentraten. Die Klassen entsandten dann wieder Vertreter zu den Provinzial- (oder General-) Synoden, die einmal jährlich sowohl im Clevischen als auch in der Mark zusammentraten. In diesem Sinne war auch eine lutherische Kirchenordnung für Cleve-Mark[52]) entstanden, die im Jahre 1687 vom Großen Kurfürsten mit demselben Vorbehalt wie seinerzeit die reformierte Kirchenordnung für Cleve-Märk (s. oben S. 24) bestätigt wurde[53]).

Nur in der Grafschaft Ravensberg ist es in dieser Zeit zur Einführung der eigentlichen lutherischen Konsistorialverfassung gekommen. Hier findet man seit Beginn des 17. Jahrhunderts keine Presbyterien und Synoden mehr, die Leitung der lutherischen Kirche, die hier noch keine feste Organisation besaß, wurde vielmehr von den brandenburgischen Kurfürsten verschiedenen landesherrlichen Organen übertragen[54]). Im Jahre 1652 wurde in Bielefeld zusammen mit einer Regierung ein Konsistorium errichtet, im folgenden Jahre wurden nach inzwischen erfolgter Wiederaufhebung der Regierung die Konsistorialien auf die Drosten, das Bielefelder Hauptgericht und den derzeitigen Superintendenten

---

50) Schoen, Kirchenrecht, Bd. I, S. 58/59.

51) Vgl. Schoen, Das ev. Kirchenr. in Preussen, Bd. I., S. 61.

52) Abgedr. bei Snethlage, a. a. O. S. 119.

53) Eine Ausnahmestellung in der luth. Kirche der Grafschaft Mark nahm die Stadt Soest ein, die ein eigenes lutherisches Kirchenwesen hatte. Die Stadt schloß sich auch der Cleve-Märk. Kirchenordnung von 1687 nicht an; sie hatte eine eigene luth. Kirchenordnung von 1628 (Vgl. Lüttgert, Ev. Kirchenrecht S. 46).

54) Vgl. Jacobson, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts, a. a. O. S. 129 f.

übertragen, bis sie im Jahre 1719, als die Grafschaft Ravensberg mit dem Fürstentum Minden durch gemeinsame Verwaltung verbunden wurde[55]), auf die gleichzeitig als Landeskonsistorium bestellte Regierung zu Minden übergingen.

In Jülich und Berg, den Pfalz-Neuburgischen Gebieten, wo ebenfalls nur wenige lutherische Gemeinden sich vorfanden, wurden die lutherischen Verfassungseinrichtungen auch denen der reformierten nachgebildet, sodaß auch hier die für die lutherische Kirche charakteristische Konsistorialverfassung nicht zur Ausbildung gelangt ist[56]).

So war die Rechtslage der evangelischen Kirche in den Jülich-Clevischen Ländern im 17. Jahrhundert, und sie ist im wesentlichen unverändert geblieben bis zur französischen Okkupation des Niederrheins im Jahre 1794, die dann zu einer Zerreissung jeglichen Zusammenhangs der rechts- und linksrheinischen Gebiete geführt hat.

II. Die übrigen Teile der heutigen Provinzen Rheinland und Westfalen.

Die Geschichte der evangelischen Kirche in den übrigen Territorien der heutigen Provinzen Rheinland und Westfalen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ist nur von geringerer Bedeutung und kann daher in einem kurzen Ueberblick dargestellt werden. Es ist hier ein Unterschied zu machen zwischen den Gebieten geistlicher und weltlicher Machthaber.

1. Die Gebiete geistlicher Territorialfürsten.

In den meisten geistlichen Gebieten, insbesondere den Erzbistümern Köln und Trier, den Bistümern Paderborn und Münster und den Abteigebieten Corvey, Rellinghausen und Werden hat die evangelische Kirche keinen dauernden Boden gewinnen können. Wo hier die Reformation bereits Fuß gefaßt hatte, wurde sie schon bald durch die katholische Gegenreformation wieder verdrängt. Die Anhänger der lutherischen und reformierten Kirche waren hier schweren Verfolgungen ausgesetzt. In Köln war sogar die Erlangung des Bürgerrechts von der Zugehörigkeit zum katholischen Bekenntnis abhängig[57]). Das Recht der freien

---

[55]) Lüttgert, Ev. Kirchenrecht in Rheinl. u. Westfalen, S. 47.
[56]) Schoen, Das ev. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I, S. 62.
[57]) Vgl. Lüttgert, Ev. Kirchenrecht in Rheinl. u. Westf. S. 48.

Religionsübung ist den Bewohnern zum Teil erst nach der französischen Okkupation (1794) zugestanden worden. Somit haben sich hier nur wenige evangelische Gemeinden behaupten können[58]), von denen es aber kaum welche zu einer selbständigen synodalen Organisation gebracht haben. Die Regel war, daß sie sich einer Nachbarsynode anschlossen[59]).

Nur im Bistum Minden, wo im Jahre 1583 der Bischof Julius Heinrich zum lutherischen Bekenntnis übergetreten war[60]), hat sich der lutherische Glaube durchsetzen können. Im westfälischen Frieden (1648) fiel das Bistum als weltliches Fürstentum an Brandenburg; im Jahre 1719 wurde es mit der Grafschaft Ravensberg zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen (siehe oben S. 26) und erhielt auch die Konsistorialverfassung.

2. Die Gebiete weltlicher Territorialfürsten.

a) In den kleineren weltlichen Territorien, der Reichsgrafschaft Gehmen, den Fürstentümern Mörs und Geldern, ferner den freien Reichsstädten Köln und Aachen hatten sich ebenfalls schon bald evangelische Gemeinden gebildet, die es aber auch nicht zu einer selbständigen synodalen Organisation gebracht haben, sondern sich den Jülich-Clevischen Synoden bezw. den lutherischen Ministerien anschlossen[61]).

b) In den Grafschaften Tecklenburg, Steinfurt und Rheda, die zeitweise miteinander in Territorialverbindung standen[62]), fand seit dem Jahre 1532 durch die Landesherren zunächst das lutherische Bekenntnis Eingang. Dieses wurde in Tecklenburg im Jahre 1562 durch eine eigene lutherische Kirchenordnung befestigt. Als aber im Jahre 1588 der regierende Landesherr, Graf Arnold von Bentheim, zum reformierten Glauben übertrat[63]), wurde die lutherische Lehre überall durch die reformierte verdrängt. Gleichzeitig wurde auf Grund einer neuen Kirchenordnung des Jahres 1588 in Tecklenburg die Presbyterial-Synodalordnung eingeführt[64]). Diese wurde auch maßgebend für

---

58) z. B. in Vreden, Bocholt, Coesfeld.
59) Schoen, Das ev. Kirchenr. in Preussen, Bd. I, S. 62.
60) Jacobson, Gesch. der Quellen des Kirchenr. a. a. O. S. 554.
61) Schoen, Das ev. Kirchenr. in Preussen, Bd. I, S. 63.
62) Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinl. u. Westf. S. 59.
63) Kampschulte, a. a. O. S. 428.
64) Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinl. u. Westf. S. 60/61.

Rheda und Steinfurt, deren Presbyterien der Tecklenburger Synode angeschlossen wurden.

c) Endlich gab es noch Städte mit selbständiger kirchlicher Organisation, ohne Verbindung mit den Nachbarkirchen. Dazu gehörten, um die wichtigsten herauszunehmen, die Städte Dortmund, Soest, Herford und Essen[65]). In ihnen kam es schon sehr früh zur Bildung lutherischer Gemeinden, die dann die neue Lehre durch eigene Kirchenordnungen befestigten. Das Kirchenregiment wurde hier vielfach von einer besonderen Abteilung des Magistrats, dem „Konsistorium", ausgeübt. Die Soester Stadtkonsistorien wurden jedoch nach langen Kämpfen im Jahre 1752 von der preussischen Regierung beseitigt und durch die landesherrliche Konsistorialverwaltung ersetzt[66]).

Schwieriger war anfangs die Lage der Reformierten in diesen Städten. Bis weit ins 17. Jahrhundert hinein hat es gedauert, bis sie Duldung und Gleichberechtigung mit den Lutheranern erreicht hatten und ihre Lehre durch eigene Presbyterialverfassungen befestigen konnten[67]).

So ergibt die Verteilung der evangelischen Konfessionen[68]) in den Territorien der heutigen Provinzen Rheinland und Westfalen am Ende des 18. Jahrhunderts ungefähr folgendes Bild[69]).

a) Im Rheinland: Am Niederrhein bestanden reformierte und lutherische Gemeinden nebeneinander, jedoch hatten im Bergischen und auf dem linken Rheinufer die reformierten Gemeinden das Uebergewicht.

b) In Westfalen: Im Osten (Minden-Ravensberg) waren die lutherischen Gemeinden vorherrschend, reformierte Gemeinden fanden sich hier nur in verschwindend kleiner Anzahl. Im Norden (Tecklenburg und Münsterland) überwogen

65) Vgl. Schoen, Das evgl. Kirchenr. in Preussen, Bd. I, S. 63.

66) Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinl. u. Westf. S. 46.

67) Vgl. Schoen, Das ev. Kirchenr. in Preussen, Bd. I, S. 61.

68) Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß immerhin noch der bei weitem überwiegende Teil der Bevölkerung beider Provinzen katholisch geblieben war. Nach Simons „Die evang. Kirche", S. 215 standen z. B. im Jahre 1822 in der Rheinprovinz 441 706 Evangelische 1 538 636 Katholiken gegenüber. Für Westfalen habe ich genaue Angaben nicht finden können, jedoch war auch in dieser Provinz um diese Zeit der überwiegende Teil katholisch.

69) Vgl. zu diesen Ausführungen Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinl. und Westf. S. 127.

bei weitem die reformierten Gemeinden; im Westen (der Grafschaft Mark) fanden sich lutherische und reformierte Gemeinden, allerdings unter Ueberwiegen der ersteren, vor; und der Süden war wieder reformiert.

Wenn man also nach den bisherigen Ausführungen einen Vergleich zieht zwischen der Entwicklung der lutherischen und reformierten Kirche in diesen Ländern, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es den Reformierten nach jahrhundertelangem Kampf gelungen ist, hier innerhalb der evangelischen Bekenntnisse ihre Kirche zur herrschenden zu machen und die Presbyterial-Synodalverfassung der Freikirche vom Niederrhein — frei vom landesherrlichen Kirchenregiment, nur der Aufsicht des Staates unterworfen — immer mehr zu befestigen und in weitesten, zum größten Teil auch lutherischen Kreisen zu der durchaus herrschenden oder doch wenigstens vorbildlichen zu machen. Sie hat also hier, im Gegensatz zu den östlichen Provinzen der Monarchie, durchaus die Vorherrschaft über die lutherische Konsistorialverfassung erlangt.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse der evangelischen Kirche in den genannten Ländern zur Zeit der französischen Zwischenherrschaft. (1793—1814.)

Von großer Bedeutung für die evangelische Kirche in den genannten Gebietsteilen, insbesondere dem größten Teil der Jülich-Clevischen Länder, wurde die französische Okkupation der linksrheinischen Territorien in den Jahren 1793 bis 1795 und deren förmliche Abtretung an Frankreich im Frieden von Luneville (1801). Dieser führte zu einer Gebietstrennung und damit auch zu einer Zerreissung der bisher hier bestehenden evangelischen Kirchenverfassungen.

I. Die rechtsrheinischen Gebiete.

Auf dem rechten Rheinufer verblieb es bei der bisherigen Organisation; die Presbyterial-Synodalverfassung blieb hier im ganzen unverändert.

II. Die linksrheinischen Gebiete.

In den besetzten linksrheinischen Gebieten wurde eine einheitliche neue Gesetzgebung durchgeführt, die u. a. auch Bestimmungen über die verschiedenen Konfessi-

onen enthielt. Die Vorschriften über die Verfassungen der evangelischen Kirchen, die auch den Unterschied machten zwischen reformierter und lutherischer Kirche, fanden sich in den Organischen Artikeln vom 18. Germinal X [70]).

1. Die reformierte Kirche.

Nach den Vorschriften der Organischen Artikel waren die Organe der reformierten Kirchen: Prediger, Lokalkonsistorien und Synoden. 6000 Seelen bildeten eine Konsistorialkirche, die in der Regel mehrere Einzelgemeinden umfaßte. Ihre Leitung stand dem Lokalkonsistorium zu, das aus dem Pfarrer und 6—12 Aeltesten (Notabeln, d. h. den höchstbesteuerten Hausvätern) bestand. Durch die Wahl der Aeltesten aus den Höchstbesteuerten war nunmehr, im Gegensatz zu früher, in der Kirche „das höchst ungeeignete Prinzip der Geldaristokratie“[71]) eingeführt worden. — Die Befugnisse der Lokalkonsistorien entsprachen etwa denen der bisherigen Presbyterien. Damit waren aber den nicht aufgehobenen Presbyterien der Einzelgemeinden fast alle Befugnisse entzogen. Fünf Konsistorialkirchen bildeten eine Synode, die aus den Pfarrern und je einem Altesten der zugehörigen Konsistorialkirchen bestand. Die Synoden waren die Träger des Kirchenregimentes. Generalsynoden fanden nicht statt.

2. Die lutherische Kirche.

Die lutherischen Kirchen hatten Prediger, Lokalkonsistorien, Inspektionen und Generalkonsistorien. Die Lokalkonsistorien stimmten in ihrem Aufbau mit denen der Reformierten überein; die weiteren Instanzen waren jedoch charakteristisch lutherische Institute. Je fünf Konsistorialkirchen bildeten eine sogen. Inspektion, bestehend aus den Geistlichen und je einem Aeltesten jeder Einzelkirche. Diese wählten einen Geistlichen aus ihrer Mitte zum Inspektor und stellten ihm zwei Laien als Beisitzer zur Seite. Hauptaufgabe des Inspektors war die Ausübung der Kirchenvisitationen. Mehrere Inspektionen wurden zu einem Generalkonsistorium zusammengeschlossen. Dieses bestand aus einem weltlichen Präsidenten, zwei Inspektoren und je einem Vertreter jeder Inspektion. Im besetzten linksrheinischen Gebiet wurden

---

[70]) Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen, S. 1001 ff.

[71]) Lechler, a. a. O. S. 239.

drei Generalkonsistorien gebildet; die Gebiete der heutigen Rheinprovinz unterstanden dem Generalkonsistorium in Köln.

Diese Verfassungen, „die eine weitgehende Vernichtung der althergebrachten presbyterial-synodalen Ordnung bedeuteten“[72]), haben jedoch nirgends den Gefallen der Bevölkerung gefunden; sie haben sich auch nur bis zum Ende der französischen Zwischenherrschaft im Jahre 1814 halten können.

Dritter Abschnitt.

Die Entstehung der preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen und die Bildung einer eigenen, einheitlichen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden dieser beiden Provinzen innerhalb der preussischen Landeskirche.

Als Preussen im Pariser Frieden (1814) den größten Teil seiner ehemaligen Besitzungen zurückerhalten und die meisten säkularisierten Stiftsgebiete und eine Reihe kleinerer Herrschaften hinzuerworben hatte, erfolgte auf dem Wiener Kongreß (1815) eine neue Gebietseinteilung. Aus altem Besitz und neuen Erwerbungen wurden zunächst die beiden rheinischen Provinzen „Jülich-Cleve-Berg“ mit der Hauptstadt Köln, und „Niederrhein“ mit der Hauptstadt Koblenz gebildet. Beide Provinzen wurden 1822 zur heutigen Rheinprovinz vereinigt und die übrigen Gebiete, insbesondere die Grafschaften Mark und Ravensberg, ferner die säkularisierten Bistümer Münster, Paderborn, Minden u. a.[73]) im gleichen Jahre zur Provinz Westfalen zusammengeschlossen.

Gleichzeitig mit dieser Umordnung plante man auch, die in den neuen Provinzen bestehenden evangelischen Landeskirchen zu vereinigen. Die Notwendigkeit dieses Planes schien umso größer, als in diesen Provinzen nunmehr drei verschiedene Kirchenverfassungen in Kraft waren, nämlich

1. die französischen Lokalkonsistorien nach den Organischen Artikeln;

---

[72]) Schoen, Das evang. Kirchenrecht in Preussen Bd. I., S. 79.

[73]) Eine Aufzählung aller Einzelterritorien, aus denen die Provinz Westfalen entstanden ist, findet sich bei Jacobson, Gesch. der Quellen a. a. O. S. 858 f. und Heppe, Gesch. der evang. Gemeinden der Grafschaft Mark S. 310.

2. die alte Jülich-Clevische Presbyterial-Synodalverfassung und

3. die landesherrliche Konsistorialverfassung, und auch diese zum Teil wieder mit presbyterial organisierten Gemeinden.

I. Die Versuche der preussischen Regierung, auch in den neuen Provinzen die Konsistorialverwaltung einzuführen.

Die preussische Regierung, deren Einfluß in den meisten Einzelterritorien immer größer geworden war, versuchte nunmehr, die in den östlichen Provinzen herrschende Konsistorialverwaltung und damit das landesherrliche Kirchenregiment auch in den westlichen Provinzen allgemein einzuführen. Sie glaubte dies um so leichter erreichen zu können, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts das synodale Leben vielfach sehr erschlafft war. Eine Ausnahme bildeten in dieser Beziehung aber Berg und Mark, wo Klassenversammlungen und Synoden regelmäßig und ununterbrochen — auch während der französischen Zwischenherrschaft — stattgefunden hatten[74]). Auch war in einzelnen Gebietsteilen die Gewohnheit mehr und mehr aufgekommen, in schwierigen Fällen, insbesondere zur Ausführung von Beschlüssen disziplinarer Art, die Hilfe des Staates und seiner Behörden anzurufen[75]).

Schon im Jahre 1814 war für die Rheinlande ein Oberkonsistorium in Düsseldorf errichtet worden. An dessen Stelle traten im Jahre 1816 für die neugebildeten rheinischen Provinzen die Konsistorien Köln und Koblenz, (die 1826 zu einem Konsistorium für die Rheinprovinz mit dem Sitz in Koblenz zusammengelegt wurden); für die Provinz Westfalen wurde um dieselbe Zeit ein Konsistorium in Münster errichtet.

Von diesen wurde zunächst eine Einteilung ihrer Provinzen in drei Synodalbezirke vorgenommen, wobei Köln und Koblenz die vom Oberkonsistorium in Düsseldorf schon errichteten „Inspektionen" als nunmehrige Kreissynodalbezirke beibehielten. Münster teilte die Provinz so auf, daß die Kreissynodalbezirke den politischen Kreisbezirken entsprachen.

---

74) Vgl. Lechler, a. a. O. S. 267 f.

75) Vgl. Rothert, Kirchengesch. des rhein.-westf. Industriegebietes, S. 130.

Neben den Konsistorien, denen die Leitung des Kirchenwesens „in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht“[76]) (interna) oblag, wurden die Bezirksregierungen mit der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten betraut. Die Geschäftsverteilung zwischen ihnen und den Konsistorien wurde geregelt in den durch königliche Verordnung erlassenen Dienstinstruktionen vom 23. Oktober 1817[77]). Da diese für ganz Preussen erlassen waren, fußten sie nur auf der Konistorialverwaltung, ohne die in den westlichen Territorien althergebrachten Einrichtungen zu berücksichtigen. Aber diese Bestrebungen der Regierung, nach dem Beispiele der östlichen Provinzen auch im Westen das Schwergewicht auf die Konsistorialverwaltung zu legen, stiessen, namentlich in den Jülich-Clevischen Ländern, die ihre Jahrhunderte alte staatsfreie Synodalverfassung nicht aufgeben wollten, auf heftigsten Widerstand. Anderseits war aber auch nicht zu verkennen, daß die vorhandene Presbyterial-Synodalverfassung vielfach nicht mehr den Bedürfnissen und Anforderungen der fortgeschrittenen Zeit entsprach[78]). Deshalb erkannten die Synoden selbst an, daß es notwendig sei, in zeitgemäßer Form die alte Verfassung zu ändern und eine Vereinigung mit den bisher noch rein konsistorial verwalteten Gebietsteilen, besonders der Grafschaft Ravensberg, herbeizuführen[79]). Es galt also, die Verbindung der presbyterial-synodalen Elemente mit den konsistorialen in geeigneter Weise zu schaffen. Wesentlich erleichtert wurden diese Bestrebungen dadurch, daß bereits seit längerer Zeit Annäherungen zwischen den reformierten und lutherischen Kirchen in den meisten Einzelterritorien der Westprovinzen erfolgt waren, sodaß es bis zur wirklichen Vereinigung nur noch weniger Schritte bedurfte. Dazu kam, daß gerade hier die evangelischen Kirchen sich der „kompakten Masse der katholischen Kirche“[80]), die doch in den Westprovinzen erheblich in der Uebermacht war[81]), gegenübergestellt sahen, und so naturgemäß bei sich gegenseitig Schutz und Hilfe suchten. Ferner kam noch hinzu, daß unter tatkräftiger Mitwirkung der Konistorien in Preussen im

---

76) Lüttgert, Ev. Kirchenrecht in Rheinl. und Westf. S. 66.

77) Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1817, S. 237 ff., S. 248 ff.

78) Schoen, Das ev. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I, S. 79.

79) Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinl. u. Westf. S. 76.

80) Brandes, a. a. O. 2. Teil, S. 493.

81) Vgl. oben S. 28, Anmerk. 68.

Jahre 1817 — und zwar in den Territorien der heutigen Westprovinzen fast ausnahmslos und mit besonderer Bereitwilligkeit[82]) — die Union eingeführt worden war, d. h. eine Vereinigung, „die kein Auslöschen des lutherischen und reformierten Bekenntnisses, sondern vor allem Kultusgemeinschaft und einheitliche Kirchenverwaltung der beiden evangelischen Kirchen bedeuten sollte“[83]).

II. Die Entwürfe zu einer einheitlichen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen.

Um bald das Ziel einer einheitlichen Verfassung zu erreichen, veranlaßte die preussische Regierung im Jahre 1817 die Berufung der Kreissynoden der ganzen Monarchie, die aber nur aus Geistlichen bestehen sollten; die Aeltesten wurden von der Teilnahme ausgeschlossen[84]). Diesen Synoden wurde der im Kultusministerium ausgearbeitete „Entwurf einer Synodalordnung für die Kirchenvereinigung beider evangelischen Konfessionen im preussischen Staate“, deren Geltungsbereich sich auf die ganze Monarchie erstrekken sollte, ferner eine „Anleitung zum Entwurf einer Kirchenordnung“ vorgelegt. Da aber nach übereinstimmender Ansicht der westlichen Synoden diese Verfassungsentwürfe zu sehr auf der Unterwerfung der Kirche unter den Staat beruhten und die althergebrachten Rechte der Westprovinzen verletzten, wurde die Annahme derselben von ihnen, besonders von den märkischen Synoden, abgelehnt. Demgegenüber forderten sie unter Führung der Kölner Provinzialsynode und deren Präses Roß nachdrücklich eine solche Verfassung, die ihrer althergebrachten Presbyterial-Synodalverfassung in größerem Maße entspräche. In diesem Sinne verlangten sie u. a. vor allem auch weiterhin das Recht der Teilnahme der Aeltesten an allen Synoden.

1. Der Elberfelder Entwurf des Jahres 1820 und die Agendenfrage.

Nach längeren Vorarbeiten wurde von der Provinzialsynode in Elberfeld im Jahre 1820 der Regierung ein neuer, auf dieser Grundlage beruhender Verfassungsvorschlag eingereicht.

---

82) Brandes, a. a. O. 2. Teil, S. 504.

83) Schwarzlose, Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechtes, S. 410.

84) Vgl. zu diesen Ausführungen Lüttgert, Ev. Kirchenrecht in Rheinland u. Westfalen, S. 69 ff. und Bredt, Das evang. Kirchenrecht in Preussen, Bd. I, S. 296 ff.

Mit der Bestätigung einer Verfassung nach den Vorschlägen Rheinlands und Westfalens war eng verbunden die Beratung einer landeskirchlichen Agende, deren Entwurf den Kreissynoden von den Konsistorien im Auftrage des Königs zur Annahme vorgelegt wurde. Die Synoden lehnten die Agende jedoch mit der Begründung ab, daß liturgische Neuerungen, wie sie in der Agende gedacht seien, von den Synoden selbst ausgehen müßten. Allmählich gelang es aber doch, eine Einigung zwischen den Wünschen der rheinländischen und westfälischen Synoden und den Bedingungen der Regierung herzustellen. Nach langen Beratungen stimmten die Synoden Rheinlands und Westfalens, nachdem ihnen die Versicherung gegeben worden war, daß die Bestätigung einer Kirchenordnung nach ihren Wünschen und Vorschlägen mit der Annahme der Agende in Wechselwirkung stehe, im Jahre 1829 ihrer Annahme zu unter der Bedingung, daß ihr ein provinzieller Nachtrag mit Sonderbestimmungen angefügt würde.

2. Der Entwurf des Kultusministers von Altenstein.

Inzwischen hatte der Kultusminister von Altenstein die gesamten vorangegangenen Entwürfe einer Kirchenordnung für die westlichen Provinzen, unter Berücksichtigung des Entwurfes der Synodalordnung und der Anleitung zum Entwurf einer Kirchenordnung von 1817, ferner des Elberfelder Entwurfes von 1820, zusammengefaßt, und legte nunmehr diesen Neuentwurf, der ursprünglich nur auf die Rheinprovinz beschränkt sein sollte, dem König zur Genehmigung vor, ohne daß der Entwurf vorher noch den Synoden zur Zustimmung unterbreitet worden wäre. Gleichzeitig beantragte der Minister aber, auch der Provinz Westfalen die gleiche Kirchenordnung zu geben, und diesen Entwurf auch für sie zu bestätigen. Es sollten aber Rheinland und Westfalen nicht etwa eine Gesamtkirche bilden, sondern es sollten zwei selbständige Provinzialkirchen bleiben, nur verbunden durch diese gemeinsame einheitliche Kirchenordnung.

III. Die Bestätigung dieses Entwurfes und seine Einführung als „Kirchenordnung" vom 5. März 1835.

Nach einigen Aenderungen („Modifikationen") erfolgte durch Kabinettsordre vom 5. März 1835[85]) die Bestätigung

[85]) Abgedr. bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen, S. 19.

dieses Entwurfes als „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westfalen und der Rheinprovinz", wodurch ihr unter Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen Gesetzeskraft erteilt und die Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern der beiden Provinzen angeordnet wurde[86]). Die Kirchenordnung, die zweifellos nur als Kirchenrecht gedacht war, erging also in der Form eines Staatsgesetzes[87]). Zwar war der Entwurf dieser Kirchenordnung vor seiner Bestätigung den Synoden nicht zur Zustimmung vorgelegt worden; aber dennoch muß, trotz des Fehlens eines förmlichen Zustimmungsbeschlusses, in der widerspruchslosen Hinnahme derselben die Annahme und Anerkennung ihrer Bestimmungen seitens der Synoden erblickt werden.

Gleichzeitig ordnete der König die Einführung der Agende, für Rheinland und Westfalen mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen versehen, an.

Vierter Abschnitt.

Die Bestimmungen der Kirchenordnung über den Aufbau der evangelischen Provinzialkirchen Rheinlands und Westfalens.

I. Der Aufbau der Provinzialkirchen.

Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 beruht, wie in der oben bereits angeführten Kabinettsordre hervorgehoben wird, auf den bislang in beiden Provinzen geltenden Kirchenordnungen und den eingeholten Gutachten und Anträgen der Kreis- und Provinzialsynoden. Sie umfaßte zwar nicht das ganze evangelische Kirchenrecht der beiden Provinzen, sondern war nur als das Grundgesetz für die kirchenrechtlichen Bestimmungen in diesen Provinzen, auch in der späteren Zeit,

---

[86]) Die Bekanntmachung ist erfolgt in den Regierungsamtsblättern von Düsseldorf, Jahrgg. 1835, S. 137; Köln, Beil. hinter S. 112; Aachen, S. 201; Koblenz, S. 118; Trier, S. 131; Münster, S. 77, Arnsberg, S. 81; Minden, S. 80. — Eine Veröffentlichung der Kab.-Ordre und der Kirchenordnung in der preuss. Gesetz-Sammlung brauchte damals wegen der nur provinziellen Bedeutung dieser Vorschriften noch nicht zu erfolgen. Ihre Gültigkeit als Staatsgesetz wurde trotzdem nicht beeinträchtigt.

[87]) Vgl. Bredt, Neues evang. Kirchenr. für Preussen, Bd. II, S. 230.

anzusehen. Die Organisation der Provinzialkirchen war folgende[88]):

Jede Provinz wurde in Kreise oder Kreisgemeinden eingeteilt, die ihrerseits wieder in einzelne Gemeinden zerfielen.

In der Gemeinde, wo bisher — allerdings mit einigen Ausnahmen — das Presbyterium als völlig selbständiges Kirchenregiment unterster Stufe bestanden hatte, wurde nunmehr eine grundsätzliche Scheidung eingeführt zwischen Gemeinderegierung und Gemeindevertretung. Es wurde nämlich in allen über 200 Seelen zählenden Gemeinden neben dem Presbyterium (bestehend aus dem Pfarrer, den Aeltesten, Kirchmeistern und Diaconen, § 5 K.O.) noch die sogenannte „größere Gemeinderepräsentation" geschaffen (§§ 18 ff. K.O.), die ein Mittelglied darstellte zwischen der Gemeinde und dem Presbyterium. Auf sie gingen viele bisher der Gesamtgemeinde zustehende Rechte über, auf die an dieser Stelle näher einzugehen zu weit führen würde.

Die Gesamtheit der Gemeinden eines Kreises bildete die Kreisgemeinde mit der Kreissynode, die einmal jährlich zusammentreten sollte und aus den Pfarrern und je einem Aeltesten der Einzelgemeinden bestand. An der Spitze der Kreissynode stand das von ihr auf die Dauer von sechs Jahren aus Geistlichen gewählte Direktorium, das aus dem Superintendenten, dem Assesor (als Vertreter des ersteren) und dem Scriba bestand (§§ 34 ff. K. O.).

Aus der Gesamtheit der Kreisgemeinden bildete sich die Provinzialgemeinde mit der Provinzialsynode, die alle drei Jahre zusammentreten sollte. Die Provinzialsynode bestand aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Vertretern der Kreissynoden. Sie wählte auch ihr Präsidium, das aus dem Präses und dem Assesor bestand, auf die Dauer von sechs Jahren. Dazu wurde für die Dauer der Versammlung aus ihrer Mitte ein Scriba zur Niederschrift der Verhandlungen gewählt (§§ 44 ff. K. O.)

Als staatliche Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen bestimmte § 148 K.O. „das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzialkonsistorium und die Regie-

88) Vgl. zu diesen Ausführungen Heppe, Gesch. der ev. Kirche von Cleve-Mark, S. 253 ff.; Lechler, a. a. O. S. 271 und Bredt, a. a. O. Bd. I, S. 305 ff.

rungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigierendes Mitglied des Provinzialkonsistoriums ist, unter dem Titel Generalsuperintendent, nach den ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erteilten Instruktionen die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der Generalsuperintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzialsynode bei, um die Rechte des Staates wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen."

Nachdem auf der Grundlage dieser neuen Kirchenordnung noch die notwendigen Wahlen zu den Presbyterien und Kreissynoden erfolgt waren, fand in der Rheinprovinz die erste Provinzialsynode vom 19.—29. August 1835 zu Neuwied und die erste westfälische Provinzialsynode vom 17.—27. Oktober desselben Jahres in Soest statt[89]). Zum ersten Generalsuperintendenten der beiden Provinzen wurde der Präses der ehemaligen Kölner Provinzialsynode, Oberkonsistorialrat Dr. Roß ernannt.

II. Untersuchung der Frage, welches Verfassungsprinzip in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung herrschend geworden ist.

Es bedarf noch einer kurzen Erörterung, inwieweit in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 das presbyterial-synodale und das konsistoriale Prinzip zur Durchführung gekommen ist.

Die landläufige Beurteilung geht dahin, die Kirchenordnung sei die „Vereinigung" dieser beiden entgegengesetzten Verfassungstypen, von denen jede Verfassung einen Teil ihrer Eigenart zu Gunsten der anderen aufgegeben habe, ohne daß aber ein Prinzip überwiegend zur Herrschaft gelangt sei.

Da erhebt sich nun die Frage, ob denn überhaupt eine „Vereinigung" dieser beiden verschiedenen Verfassungstypen in der Weise möglich ist, daß das Gute und Bewährte aus jeder von ihnen herausgenommen und zu einem ganz neuen Verfassungssystem vereinigt wurde. Diese Frage muß verneint werden. Rieker[90]) sagt, daß zwei aus völlig verschiedenen Grundgedanken entstandene kirch-

[89]) Jacobson, Gesch. der Quellen, a. a. O. S. 913 und S. 919.
[90]) Grundsätze reform. Kirchenverfassung, S. 167 f.

liche Verfassungssysteme nicht ohne weiteres miteinander kombiniert werden können und fährt dann fort: „Die lutherische Konsistorialverfassung und die reformierte Presbyterial- und Synodalverfassung stellen aber unvereinbare Gegensätze dar; eine «organische» Verbindung beider, wie man es früher gerne bezeichnet hat, ist unmöglich. Das eine von beiden Systemen muß sich dem andern anpassen und ihm seine Eigenart zum Opfer bringen."

Welches Verfassungsprinzip ist nun in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung zur Herrschaft gelangt?

Die Synoden glaubten anfangs, daß in der Kirchenordnung — trotz der ihnen noch unbekannten „Modifikationen", die sich ihrer Ansicht nach aber nur auf unwesentliche Dinge beziehen konnten und deshalb von ihnen gerne in Kauf genommen worden waren — der Streit zwischen den beiden Verfassungsprinzipien zu Gunsten der Presbyterial-Synodalverfassung zur Entscheidung gelangt sei[91]). Auch in der Literatur findet man vielfach die Ansicht vertreten, daß der Grundgedanke der Kirchenordnung die presbyterial-synodale Organisation der Kirche sei, nur beschränkt durch konsistoriale Elemente[92]).

Anderseits war die Regierung von vornherein darauf hinausgegangen, auch in Rheinland und Westfalen das landesherrliche Kirchenregiment zur Herrschaft zu bringen, wie es in den rein lutherisch organisierten östlichen Provinzen schon immer der Fall gewesen war.

Und da muß man bei genauer Prüfung doch unbedingt zu dem Ergebnis kommen, daß in diesem Streit „die Grundgedanken der lutherischen Kirchenverfassung über die reformierten Verfassungsgrundsätze den Sieg davongetragen haben"[93]). Zwar war die alte Presbyterial-Synodalverfassung als solche erhalten geblieben, aber es war eine völlige Verschiebung der Befugnisse innerhalb der kirchlichen Organe erfolgt. Besonders klar bringt dies Bredt[94]) zum Ausdruck: „Um die volle Tragweite der Kirchenordnung von 1835 zu erfassen, muß man sich zunächst klar machen,

---

91) Vgl. Bredt, a. a. O. Bd. I, S. 299.

92) Vgl. Jacobson, Gesch. der Quellen, a. a. O. S. 907. Seiner Ansicht folgen u. a. auch Lechler, a. a. O. S. 271; Heppe, Gesch. der ev. Kirche von Cleve-Mark u. der Prov. Westph. S. 353; Schoen, Das ev. Kirchenr. in Preussen, S. 79.

93) Rieker, Grundsätze reform. Kirchenverfassung, S. 169.

94) a. a. O. Bd. I, S. 301 und S. 310.

daß das Kirchenregiment der Kirche selbst restlos genommen wurde. Die Regierung der alten Freikirche war die Generalsynode gewesen.... Die alten Synoden waren Regierung, keine Vertretung des Kirchenvolkes gewesen und den Charakter verloren sie vollständig. Die Kirchenregierung ging nun über auf den König; die Freikirche wurde zur Landeskirche. Wenn dabei noch Synoden bestehen blieben, so bedeutete dies eben eine völlige Neuerung, aber keineswegs teilten sich nunmehr König und Synoden in das Kirchenregiment, sondern der König erhielt es allein. Die Synoden aber bekamen eine völlig andere Stellung, die sie bisher nie gehabt hatten und die auch in der Kirche etwas völlig Neues war: sie wurden Vertretungen der Kirche gegenüber dem Könige..... Alles in allem war also die neue Kirchenordnung eher alles andere als die alte freikirchliche Verfassung «mit Modifikationen». Sie war im Gegenteil nur die Entrechtung der Freikirche mit Modifikationen. Daß sie anderseit in jenem Zeitalter der Reaktion immer noch das Mögliche für die Kirche brachte, ist ebenfalls nicht zu verkennen....". Auch Foerster[95]) kommt zu dem Ergebnis: „Man kann daher keinesfalls die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung als einen Sieg der synodalen Idee ... betrachten. Epochemachend in der Geschichte jener Provinzen ist sie nur insofern, als sie auch hier das landesherrliche Kirchenregiment in bisher völlig unbekannter Machtvollkommenheit endgültig einführte.... Daß diese Lösung eine den berechtigten Ueberlieferungen und Wünschen nicht entsprechende sei, ist vom ersten Tage der Geltung der neuen Kirchenordnung an gefühlt und ausgesprochen worden. Das landesherrliche Kirchenregiment hat nicht etwa die überlieferte Verfassung modifiziert oder ergänzt, sondern es hat sich nur mit einigen Bruchstücken daraus umgeben, ohne von seinem Wesen etwas fahren zu lassen. Es ist eine spätere Legende, daß in diesem Verfassungsbau ein Sieg reformierter Verfassungstendenzen zu erblicken wäre."

Somit kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung als ein Kompromiß anzusehen ist, bei dem die Konsistorialverfassung, die dem landesherrlichen Kirchenregiment den Sieg auch in den Westprovinzen verschafft hat, die presbyterial-synodale Verfassung in ihrer überlieferten Form zu Fall gebracht hat.

---

95) Entstehung der preussischen Landeskirche, S. 236 f.

Wenn trotzdem viele evangelisch-kirchliche Kreise von Rheinland und Westfalen noch heute der Ansicht sind, daß sie in der Kirchenordnung von 1835 die Grundgedanken der althergebrachten Verfassung der niederrheinischen Freikirche, nur in neuer, den Zeitverhältnissen angepaßter Form, wiedererhalten hätten, so ist diese Ansicht eben irrig[96]). Der Irrtum ist ihnen in seiner Tragweite nur deshalb nie so recht zum Bewußtsein gekommen, weil sie die alten synodalen Organe zwar dem Namen nach behalten hatten, diese aber tatsächlich nicht mehr die früheren Befugnisse besassen. Bestärkt wurden sie hierin noch durch die Tatsache, daß das Kirchenregiment durch den König und seine Behörden in der ganzen Zeit zweifellos gut gehandhabt worden ist. Man denke beispielsweise nur an die Ernennung des in allen Kreisen hochverehrten Konsistorialrats Dr. Roß zum ersten Generalsuperintendenten der Westprovinzen! „So ist langsam in Vergessenheit geraten, wie viel gerade die niederrheinische Kirche damals verloren hat."

---

[96]) Vgl. zu diesen Ausführungen Bredt, a. a. O. Bd. I., S. 300 f.

Zweiter Teil.

Die Fortbildung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bis zu ihrer Umgestaltung im Jahre 1923.

Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, die Aenderungsversuche und tatsächlich erfolgten Aenderungen der Kirchenordnung bis zu ihrer völligen Umgestaltung nach der Revolution des Jahres 1918 in ihren Einzelheiten zu schildern. Es kann daher im folgenden über die Entwicklung der Kirchenordnung bis zu diesem Zeitpunkt nur ein kurzer Ueberblick gegeben werden[97]).

Erster Abschnitt.

Die Zeit von der Entstehung der Kirchenordnung im Jahre 1835 bis zur November-Revolution des Jahres 1918.

I. Die Versuche der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden, die Kirchenordnung umzugestalten. Die Zusätze zur Kirchenordnung von 1847.

Schon bald nach Inkrafttreten der Kirchenordnung im Jahre 1835 wurden aus Kreis- und Provinzialsynoden, besonders der Rheinprovinz, Aeußerungen der Unzufriedenheit und Klagen über dieselbe laut. Man sah sich in seinen seit langen Jahren gehegten Hoffnungen und Erwartungen getäuscht. Besonders wurde vielfach die Befürchtung geäußert, „es werde bei den so dunkel gestellten, gemischten Verhältnissen das Element der Konsistorialverfassung immer mehr als das überwiegende hervortreten“[98]). Diese Befürchtung war auch gerechtfertigt, da in der Tat die Darlegung des Verhältnisses von Provinzialsynode zum Konsistorium und landesherrlichen Kirchenregiment überhaupt die schwache Seite der Kirchenordnung war.

---

[97]) Vgl. zu folgenden Ausführungen auch die Darstellung bei Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinl. u. Westf. S. 89.

[98]) Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinl. u. Westf. S. 89.

Auf den folgenden Provinzsynoden wurde schon der Wunsch laut nach einer genaueren Fassung der Kirchenordnung, insbesondere auch nach einer Trennung der Rechte der staatlichen und kirchlichen Behörden in der Weise, daß die kirchenrechtlichen Befugnisse in Zukunft ausschließlich auf die Konsistorien übertragen werden, das unbeschränkte Recht der Gesetzgebung aber den Provinzialsynoden vorbehalten bleiben sollte. Im Jahre 1844 wurden die westlichen Provinzen vom Minister der geistlichen Angelegenheiten, Eichhorn, aufgefordert, eine Nachprüfung der Kirchenordnung vorzunehmen und entsprechende Aenderungsvorschläge in Antrag zu bringen. Die beiden Provinzialsynoden traten zu diesem Zweck noch im gleichen Jahre zusammen und kamen neben anderen Anträgen vor allem zu dem Entschluß, den König zu bitten, „die Gesamtheit seiner landesherrlichen Rechte in Beziehung auf die evangelische Kirche zwar nach wie vor durch ein nur ihm verantwortliches geistliches Ministerium auszuüben, aber durch die Regierungen nur das allgemein hoheitliche Recht, welches sich über alle Konfessionen und Kulte in gleicher Weise erstrecke, ausüben zu lassen, dagegen das Pflegerecht des positiven ius circa sacra, welches ihm als evangelischen Landesfürsten zukomme, durch eine kirchliche Oberbehörde (Konsistorium) auszuüben, welche mit der Presbyterialkirche in organischer Verbindung stehe und deren Mitglieder nach Vorschlägen der Provinzialsynode vom Könige ernannt und mit . . . Instruktionen versehen werden[99])." Dazu forderte die westfälische Provinzialsynode in ihren Anträgen noch ausdrücklich das Recht der Provinzialsynode auf ausschließliche Gesetzgebung in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten.

Nachdem aber im Jahre 1846 eine Generalsynode aller Provinzen der preussischen Monarchie stattgefunden hatte, auf der die Grundzüge einer für alle preussischen Provinzen gleichmäßigen Landeskirchenordnung genehmigt wurden[100]), fanden die früher eingereichten Aenderungsvorschläge der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden, soweit sie die Vermehrung der synodalen Befugnisse in ihren Provinzen anstrebten, nicht mehr das Gefallen und die Genehmigung des Königs Friedrich Wilhelm IV., dem als Ideal eine episkopale Kirchenverfassung vor Augen

[99]) Krafft, a. a. O. S. 21.
[100]) Krafft, a. a. O. S. 22 f.

schwebte[101]). Es wurden von ihm nur einige Synodalbeschlüsse bezüglich der Wahl und Zusammensetzung der Gemeindeorgane durch Kabinettsordre vom 22. August 1847 bestätigt und der Kirchenordnung als „Zusätze von 1847" hinzugefügt[102]).

II. Der Einfluß der Revolution von 1848.

Neue Versuche der Synoden, eine durchgreifende Neugestaltung der Kirchenordnung herbeizuführen, insbesondere auch nach Möglichkeit die Selbständigkeit der Kirche wiederzuerlangen[103]), wurden begünstigt durch die infolge der Revolution von 1848 herbeigeführten Veränderungen des Staatslebens. Den Bestimmungen der neuen Verfassungsurkunde für den preussischen Staat entsprechend, wurde die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vom Bekenntnis für unabhängig erklärt und der Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen. Deshalb wurden die Provinzialkonsistorien aller preussischen Provinzen, die sechs theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten und einige Professoren der Rechte aufgefordert, ein Gutachten darüber abzugeben, wie eine diesen Bestimmungen entsprechende Kirchenverfassung zu schaffen sei. Diesem Zweck diente auch die durch Kabinettsordre vom 26. Januar 1849 gebildete besondere Abteilung im Kultusministerium für die inneren evangelischen Kirchensachen[104]).

1. Die Bestrebungen der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden des Jahres 1849, eine durchgreifende Neugestaltung der Kirchenordnung herbeizuführen. — Der Elberfelder Revisionsentwurf von 1851.

Die Ereignisse des Jahres 1848 ließen, besonders in den Westprovinzen, vor allem wieder die Frage auftauchen, ob die landesherrliche Kirchengewalt auch noch für die Zukunft berechtigt sei. Zur Besprechung dieser und anderer Fragen beabsichtigten die rheinischen und westfälischen Synoden, eine vereinigte Provinzialsynode ihrer Provinzen stattfinden zu lassen. Diese wurde aber vom König

101) Krafft, a. a. O. S. 26.
102) Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinl. u. Westf. S. 92.
103) Bredt, a. a. O. Bd. I., S. 336.
104) Vgl. Krafft, a. a. O. S. 30.

nicht genehmigt. Deshalb traten die Provinzialsynoden der Westprovinzen im Jahre 1849 getrennt zu außerordentlichen Versammlungen in Duisburg bezw. Dortmund zusammen. Durch Beschlüsse dieser Synoden wurde besonders die Erhebung der landesherrlichen Kirchengewalt und ihrer Behörden „aus dem bisher losen Zusammenhang mit der Kirchenordnung zu einer verfassungsmäßigen Stellung, die für beide Teile, Synoden sowohl wie Behörden, befriedigend wäre“[105]), angestrebt.

Die beiden Provinzialsynoden setzten dann eine besondere gemeinschaftliche Kommission ein, die die Beschlüsse der Synoden auch im Wortlaut in Uebereinstimmung bringen und die Kirchenordnung den aufgestellten Grundsätzen entsprechend einer Nachprüfung unterziehen sollte. Der von dieser aufgestellte Entwurf wurde den im Jahre 1850 stattfindenden Provinzialsynoden vorgelegt. Da aber in verschiedenen Punkten eine Einigung zwischen der Kommission und den Provinzialsynoden, die ihrerseits auch noch in mancher Beziehung verschiedener Ansicht waren, nicht zustande kam, wurde eine zweite gemeinschaftliche Kommission der beiden Provinzen gewählt, die dann den als „Elberfelder Revisionsentwurf von 1851“ bekannt gewordenen Entwurf, der zahlreiche Aenderungen und Ergänzungen der Kirchenordnung enthielt, aufstellte. In einem neuen einleitenden Abschnitt wurde die Feststellung des Bekenntnisstandes und der Union — in den drei sogenannten Bekenntnisparagraphen — vorangestellt. Grundlegende Aenderungsvorschläge wurden auch gemacht über die Stellung des Landesherrn, des Konsistoriums und der Provinzialsynode: „In Anlehnung an die damalige Lehre von der Trennung der politischen Gewalten in gesetzgebende und in verwaltende Organe wurde die Provinzialsynode als das gesetzgebende Glied, das Konsistorium als die vollziehende und verwaltende Behörde der Provinzialgemeinde bezeichnet und ihm die Verkündung und Ausführung der Synodalbeschlüsse zugeteilt. Damit war es aus der Reihe der staatlichen Behörden des § 148 K.O. herausgehoben und .... für eine kirchliche Behörde erklärt.“[106]) An der Spitze des Konsistoriums sollte ein unmittelbar von der Provinzialsynode gewählter und dem König zur Ernennung vorgeschlagener Präsident stehen. Die Besetzung der übrigen Stellen des Konsistori-

105) Lüttgert, Ev. Kirchenr. für Rheinl. u. Westf. S. 92.

106) Lüttgert, Evang. Kirchenrecht für Rheinland und Westfalen, S. 97.

ums und der des Generalsuperintendenten sollte dem König obliegen, jedoch sollte er bei seiner Wahl gebunden sein an drei Kandidaten, die von der Generalsynode in Vorschlag gebracht würden.

2. Die Ablehnung des Elberfelder Entwurfes. Die Zusätze zur Kirchenordnung von 1853 und die Hinzufügung der Bekenntnisparagraphen im Jahre 1856.

Der Elberfelder Revisionsentwurf, der nach langen Verhandlungen mit dem Ministerium dem König unterbreitet wurde, fand ebenfalls nicht seine Genehmigung, da dem König, wie bereits oben (S. 46 f.) dargestellt, als Ideal nicht diese vorgeschlagene, sondern die Episkopalverfassung vorschwebte. Nachdem auf Anordnung des Königs alle Stellen, welche dem bisherigen Bestande des landesherrlichen Kirchenregiments entgegenstanden, beseitigt waren, ermächtigte der König durch Kabinettsordre vom 13. Juni 1835[107]) den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Oberkirchenrat, — der durch Allerhöchsten Erlaß[108]) im Jahre 1850 an die Stelle der Ministerialabteilung für die inneren evangelischen Kirchensachen getreten war[109]) — die gemachten Verbesserungsvorschläge „vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregimentes und der übrigen landesherrlichen Rechte“ zu bestätigen. Der König selbst hat aus grundsätzlichen Bedenken dem Entwurf die förmliche Sanktion nie erteilt.[110])

Die genehmigten Aenderungsvorschläge, die hauptsächlich die Einpfarrung, Zusammensetzung der Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden, Zulässigkeit von Gemeindesatzungen, Pfarrwahl und kirchliches Leben betrafen, wurden sodann der Kirchenordnung, die seitdem „Revidierte Kirchenordnung . . .“ hieß, in Form von Zusätzen hinzugefügt.

Außerdem wurden der Kirchenordnung durch Kabinettsordre vom 25. November 1855[111]) die drei Bekenntnisparagraphen (s. oben S. 45) als Einleitung vorangestellt[112]).

---

[107]) Abgedruckt bei Müller-Schuster, a. a. O. S. 2.

[108]) Preuss. Gesetzsammlung 1850, S. 343.

[109]) Berner, Das Kirchenregiment. S. 24.

[110]) Vgl. Lüttgert, Evang. Kirchenrecht für Rheinl. u. Westf. S. 98.

[111]) Abgedruckt bei Friedberg, Die Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen. S. 20/21.

[112]) Vgl. dazu Marsson, Die preussische Union, S. 109/111; ferner Lüttgert, Ev. Kirchenr. für Rheinl. u. Westf. S. 132.

III. Die Aenderungen der Kirchenordnung von 1866—1868.

Einige weitere, unwesentliche Aenderungen, auf die aber nicht näher eingegangen zu werden braucht, erhielt die Kirchenordnung durch die Zusätze der Jahre 1866, 1867, 1868[113]).

IV. Die Aenderungsvorschläge der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden auf Grund der im Jahre 1876 eingeführten Generalsynodalordnung. Die Abänderungen der Kirchenordnung von 1891.

Im Jahre 1873 war für die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie die „Kirchengemeinde- und Synodalordnung"[114]), im Jahre 1876 für die ganze Landeskirche die „General-Synodal-Ordnung"[115]) eingeführt worden, die aber die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung, die ihnen übrigens zum Vorbild gedient hatte, nicht beseitigten, sondern sie in ihrem Bestande unberührt ließen. Die Generalsynodalordnung sprach diesen beiden Provinzen sogar das Recht zu, landeskirchliche Gesetze, die eine Bestimmung ihrer Kirchenordnung änderten, durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Provinzialsynoden abzulehnen. (§ 10 G.S.O.)

Da aber dennoch durch die Generalsynodalordnung[116]) manche Vorschriften der Kirchenordnung ganz aufgehoben oder doch in ihrer Anwendbarkeit erheblich eingeschränkt waren, wurde im Jahre 1877 wieder ein gemeinschaftlicher rheinisch-westfälischer Ausschuß gebildet, der die Kirchenordnung einer entsprechenden Nachprüfung auf notwendige Aenderungen hin unterziehen sollte. Der umstrittenste Punkt war der rheinische Vorschlag, auch in den westlichen Provinzen eine stärkere Vertretung der Aeltesten auf den Kreis- und Provinzialsynoden herzustellen, wie es bereits in der östlichen Kirchenverfassung der Fall war. Von westfälischer Seite wurde diesem Vorschlag jedoch starker Widerstand entgegengestezt. Auf den im Jahre 1877 stattfindenden Provinzialsynoden der Westprovinzen, denen die Vorschläge des Ausschusses unterbreitet wurden, kam es zu keiner Eini-

113) Vgl. Lüttgert, Ev. Kirchenr. für Rheinl. u. Westf. S. 105.

114) Abgedruckt bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen. S. 51 ff.

115) Abgedruckt bei Richter, Kirchenordnung. S. 361.

116) Im Folgenden zitiert als. G. S. O.

gung. Auch ein daraufhin von einem neuen Ausschuß aufgestellter „Vereinbarungsentwurf", der den Provinzialsynoden des Jahres 1880 vorgelegt wurde, brachte übereinstimmende Beschlüsse nur bezüglich der Parität auf den Kreissynoden; über die Parität auf den Provinzialsynoden wurde auch jetzt eine Einigung nicht erzielt. Die sonstigen Aenderungsvorschläge, die hauptsächlich die Synodalvorstände und die Synodalkosten betrafen, wurden von beiden Synoden angenommen. Die rheinische Provinzialsynode ging nun zum ersten Male von der wörtlichen Uebereinstimmung der Kirchenordnung für die beiden Westprovinzen ab, indem sie dem § 45 K.O. eine Sonderbestimmung hinzufügte, die der Rheinprovinz das Recht zusprach, allein von den paritätischen Wahlen zur Provinzialsynode Gebrauch zu machen.

Diese Neuerungen wurden aber in ihrer Gesamtheit nicht vom Ministerium genehmigt. Vor allem wurde der Antrag auf Vermehrung der Aeltesten auf den Provinzialsynoden abgelehnt. Der Oberkirchenrat faßte die Aenderungsbeschlüsse der Provinzialsynoden, soweit sie ihm angemessen erschienen, in einem Gesetzesentwurf zusammen, der inhaltlich eine erhebliche Annäherung an die Kirchenverfassung der östlichen Provinzen darstellte. In ihm war nur für den Fall, daß mehrere selbständige Gemeinden unter einem Pfarramt standen, das Recht der Entsendung mehrerer Aeltesten zur Kreissynode vorgesehen. Außerdem waren Bestimmungen getroffen über die Verstärkung des Kreissynodalvorstandes und die Neuregelung der Synodalkosten. Weiterhin wurde in dem Entwurf u. a. reine Stimmenmehrheit für die Repräsentationswahlen verlangt; jedoch ließ man dies Erfordernis auf Wunsch der Provinzialsynoden, die im übrigen ihre förmliche Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf gaben, wieder fallen. Die vorgeschlagenen Verbesserungen traten dann, wiederum in Form von Zusätzen, durch das Kirchengesetz vom 27. April 1891[117]) in Kraft.

V. Die Aenderungen der Kirchenordnung von 1893 und 1897.

Noch zwei erhebliche Aenderungen der Kirchenordnung, die ebenfalls eine weitere Annäherung an die Bestimmungen der Verfassung der östlichen Provinzen darstellten, kamen durch die Kirchengesetze vom 1. Juli 1893[118]) und 29. September 1897[119]) zustande. Durch das

[117]) Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1891, S. 18.
[118]) Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1893, S. 103.
[119]) Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1897, S. 43.

erstere wurde das Präsidium der Provinzialsynode zu einem ständigen, aus Geistlichen und Aeltesten zusammengesetzten Vorstande (Collegium qualificatum) erweitert, der zu wichtigen Geschäften des Konsistoriums hinzugezogen werden mußte und so die Verbindungz wischen Provinzialsynode und Konsistorium herstellte. Das zweite Gesetz gestattete den Gemeinden in einem Zusatz zur Kirchenordnung die Einführung von Wählerlisten mit ausschließender Kraft bei den Repräsentantenwahlen[120]).

VI. Die Neufassung der Kirchenordnung von 1908.

Die Kirchenordnung hatte durch die mannigfachen Aenderungen, Zusätze und Einschiebungen der letzten Jahrzehnte, ferner dadurch, daß einerseits die Generalsynodalordnung von 1877 manche Bestimmungen derselben aufgehoben oder doch eingeschränkt hatte, anderseits auch die Gewohnheit manche Vorschriften außer Uebung gesetzt hatte, ihre Uebersichtlichkeit verloren. Auch fehlte eine einheitliche amtliche Ausgabe der Kirchenordnung für beide Provinzen, da eine solche bisher nur für jede Provinz gesondert erschienen war[121]). Deshalb war schon seit längerem in weitesten Kreisen der Wunsch laut geworden nach einer gemeinsamen Gesetzesausgabe, die das wirklich geltende Recht beider Provinzialkirchen enthalten sollte. Zuerst beschlossen die Provinzialsynoden beider Provinzen im Jahre 1902, die Kirchenordnung einer durchgreifenden Aenderung zu unterziehen. Die dazu erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse beider Provinzialsynoden kamen im Jahre 1905 zustande. Hervorzuheben ist, daß bei dieser Gelegenheit die westfälische Synode die langgehegten Wünsche der rheinischen Synode nach Vermehrung der Aeltesten auf den Synoden erfüllte.

Von einer wiederum neu gewählten gemeinsamen rheinisch-westfälischen Kommission wurde ein völlig neuer

120) Vgl. Lüttgert, Ev. Kirchenrecht f. Rheinl. u. Westf. S. 118.

121) Für die Rheinprovinz war bereits im Jahre 1854 die Kirchenordnung von Bluhme erschienen, deren spätere Auflagen nach dem Tode des Verfassers von den Professoren Hälschner und Kahl besorgt wurden. — Für Westfalen wurde die im Jahre 1856 von dem Appellationsgerichtsrat Hagens erschienene Kirchenordnung, deren weitere Auflagen von dem Pfarrer Müller und dem Konsistorialrat Schuster herausgegeben wurden, offiziell angenommen. Beide Ausgaben sind bis zu der einheitlichen gesetzlichen Abfassung der Kirchenordnung im Jahre 1908 in diesen Provinzen in Kraft gewesen

Wortlaut der gesamten Kirchenordnung hergestellt, der aber keine sachlichen Aenderungen enthielt. Der Entwurf wurde von den Provinzialsynoden genehmigt und durch das Kirchengesetz vom 5. Januar 1908[122]) bestätigt; die Neufassung trat am 1. April 1908 in Kraft.

In dieser Fassung ist die Kirchenordnung dann — von einigen unwesentlichen, im Laufe der nächsten Jahre erfolgten Aenderungen abgesehen[123]), — in Kraft geblieben bis zu ihrer Umgestaltung im Jahre 1923.

Zweiter Abschnitt.

Die Umgestaltung der Kirchenordnung nach der Revolution des Jahres 1918 und die Entstehung ihrer Neufassung vom 6. November 1923[124]).

I. Die einstweilige Regelung des Kirchenregimentes durch das „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preussen."

Durch die Beseitigung der Monarchien infolge der Novemberrevolution des Jahres 1918 und den dadurch erfolgten Wegfall des landesherrlichen Kirchenregimentes trat ein Wendepunkt für alle evangelischen Landeskirchen Preussens ein. Anfangs wurde von vielen Seiten befürchtet, daß mit dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregimentes das ganze Rechtsleben der evangelischen Kirche seine Grundlage verloren habe. Es war allerdings nicht zu leugnen, daß durch dieses Ereignis der Kirche „ein wichtiges Stück ihrer Organisation"[125]) genommen war, jedoch sind die vielfach geäusserten Befürchtungen in dem Umfange nicht eingetreten.

Aber dennoch harrte eine schwerwiegende Frage ihrer Lösung: wer künftig innerhalb der Kirche der Träger der Rechte und der Gewalt, die bisher im landesherrlichen Kirchenregiment vereinigt gewesen waren, sein sollte[126]).

---

122) Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, S. 41.

123) Vgl. Lüttgert, Die evang. Kirchengesetze der preuss. Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen, S. 5.

124) Ausführl. Darstellung dieses Zeitabschnittes bei Sellmann, a. a. O. S. 11 ff.

125) Rieker, Zur Neugestaltung der prot. Kirchenverf. S. 12.

126) Vgl. Schoen, Die Kirchenregierung nach den neuen evang. Kirchenverfassungen, S. 230.

Durch das „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preussen“[127]) vom 20. März 1919 wurden die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregimentes bis zum Erlaß einer künftigen Verfassung drei evangelischen Staatsministern übertragen[128]). Die ordentliche Generalsynode der Landeskirche von 1920 beschloß, mit der Aufstellung einer neuen Verfassung eine noch einzuberufende besondere Kirchenversammlung zu beauftragen. Die von einigen Seiten in Vorschlag gebrachten unmittelbaren Wahlen dazu wurden aber abgelehnt; die Teilnehmer derselben sind von den Gemeindekörperschaften gewählt worden.

II. Die Beratungen der Gesetzgebenden Kirchenversammlung in den Jahren 1921/22 und die von ihr beschlossene neue landeskirchliche Verfassung.

Die Kirchenversammlung begann am 24. September 1921 in der Berliner Universität ihre Beratungen[129]). Gleichzeitig wurden die Rechte des landesherrlichen Kirchenregimentes, die, wie bereits erwähnt, zunächst auf drei evangelische Minister übergegangen waren, übertragen auf den neugebildeten evangelischen Landeskirchenausschuß, der sich aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand zusammensetzte. Nach langen Vorbereitungen und Verhandlungen wurde dann von der Gesetzgebenden Kirchenversammlung[130]) am 29. September 1922 die unter Zugrundelegung verschiedener Entwürfe entstandene „Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreussischen Union“[131]) angenommen. Die notwendige staatliche Anerkennung wurde erteilt durch das „Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen“[132]) vom 8. April 1924. In dieser Verfassung — wie auch in allen anderen neuen Kirchenverfassungen — haben nach dem Vorbild der alten Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung die Grundsätze der kirchlichen Selbstver-

---

127) Preuss. Gesetzsammlung 1919, S. 53.

128) Vgl. dazu die Ausführungen bei Berner, a. a. O. S. 29 ff.

129) Die Protokolle der Beratungen sind enthalten in dem „Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Kirchenversammlung ...“ (Weiterhin zitiert: „Bericht“.).

130) Siehe Anm. 129.

131) Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S. 59.
Preuss. Gesetzsammlung 1924, S. 226.

132) Preuss. Gesetzsammlung 1924, S. 221.

waltung unter Heranziehung aller in den Gemeinden lebendigen Kräfte in weitestem Masse Anwendung gefunden.

III. Die Vorarbeiten zur Umgestaltung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und die Ablehnung eines eingereichten Aenderungsentwurfes durch die Verfassunggebende Kirchenversammlung.

Während der Vorarbeiten, für die Landeskirche eine neue Verfassung zu schaffen, waren aber auch die rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden eifrig tätig gewesen, um auch ihre geschichtlich begründete und nun seit nahezu hundert Jahren bestehende eigene Rechtsordnung, die jetzt von vielen Seiten als zu Unrecht bestehend angefochten wurde, innerhalb der Landeskirche zu wahren. Bereits die außerordentlichen Provinzialsynoden beider Provinzen von März 1919 hatten beschlossen, die Kirchenordnung einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen und dabei dem nun auftauchenden „Problem des Förderalismus und Unitarismus, der Spannung zwischen Kirchenprovinzen und Gesamtkirche, der Frage der Zentralisation und Dezentralisation“[133]) entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Jedenfalls war man in Rheinland und Westfalen gewillt, unter allen Umständen an der eigenen, als Vätererbe gehüteten kirchlichen Sonderstellung festzuhalten. Charakteristisch für die allgemeine Stimmung ist wohl, was der Präses der rheinischen Provinzialsynode zum Ausdruck brachte, daß sie eher ihre Verbindung mit der Landeskirche der älteren preussischen Provinzen wieder rückgängig machen werde, als daß sie ihre erprobte und bewährte Verfassung preisgebe[134]).

Um die Kirchenordnung der geplanten Nachprüfung zu unterziehen, hatten die beiden Provinzialsynoden je einen Ausschuß gebildet, dem der Präses jeder Synode und außerdem zwei Geistliche und zwei Aelteste angehörten. Es wurde beschlossen, daß diese Ausschüsse in gemeinschaftlichen Sitzungen die notwendigen Aenderungen vorbereiten sollten, damit die Einheit der Kirchenordnung in beiden Provinzen gewahrt bleibe.

In der Sitzung der Ausschüsse, die am 21. und 22. Mai 1919 zu Barmen stattfand, wurde der „Entwurf zur Um-

[133]) Wolff, Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union, S. 9.

[134]) Verhandlungen der 34. Rheinischen Provinzialsynode, S. 46.

arbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung“[135]) ausgearbeitet und den einzelnen Presbyterien und Kreissynoden zur Begutachtung zugeschickt. Auf die mannigfachen, in den Gutachten geäußerten Anregungen hin entschlossen sich die Ausschüsse, einen neuen Entwurf anzufertigen, der den für Herbst des gleichen Jahres in Aussicht genommenen Provinzialsynoden vorgelegt werden könnte. In der gemeinsamen neuen Sitzung der Ausschüsse am 25. September 1919 — wiederum in Barmen — wurde das Ergebnis der Beratungen dann als „Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“[136]) zusammengestellt. Er bildete auch die Grundlage für die Verhandlungen der Provinzialsynoden, die im November 1919 zu außerordentlichen Versammlungen zusammentraten, und zwar für die Rheinprovinz in Barmen, und für Westfalen in Schwelm.

Nach längeren Beratungen und einigen Aenderungen wurde dieser Entwurf von den Provinzialsynoden genehmigt. Nachdem dann in nochmaliger gemeinschaftlicher Sitzung der beiden Verfassungsausschüsse, zusammen mit den Provinzialsynodalvorständen, der genaue Wortlaut der Aenderungen der bisher geltenden Kirchenordnung festgestellt war, wurde der Entwurf dem Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand (letzterem in Ausführung der Bestimmung des § 18 G.S.O.) als „Die gemäß den Beschlüssen der a. o. 34. Rhein. und der 2. a. o. 28. Westf. Provinzialsynode umgearbeitete Rhein.-Westfäl. Kirchenordnung“[137]) vorgelegt. Der Oberkirchenrat, der den Entwurf als mit der Einheitlichkeit der preussischen Landeskirche für unvereinbar hielt, fügte ein ablehnendes Gutachten bei und reichte beides an die Generalsynode weiter. Von dieser der Verfassunggebenden Kirchenversammlung überwiesen, stellte der dort gebildete Verfassungsausschuß den Antrag an die Kirchenversammlung, dem eingereichten Entwurf die Zustimmung zu ver-

---

[135]) Gedruckt in Aachen 1919; im Buchhandel nicht erschienen.

[136]) Als Anlage den Verhandlungen der 35. außerordentlichen Rhein. Provinzialsynode beigefügt.

[137]) Als Anlage D den Verhandlungen der 35. a. o. Rhein. Prov.-Synode beigefügt.

sagen und den Provinzialsynoden aufzugeben, in eine erneute Revision der Kirchenordnung einzutreten[138]). Dieser Antrag wurde von der Verfassunggebenden Kirchenversammlung angenommen.

Der Grund für die Ablehnung des Entwurfes dürfte darin zu erblicken sein, daß die Kirchenversammlung nicht eher an die Frage, ob sie die umgeänderte Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung genehmigen könne, herantreten wollte, als sie vorher die Landeskirchenverfassung geschaffen und darin die Frage, ob Rheinland und Westfalen auch weiterhin neben der allgemeinen Landeskirchenverfassung ihr Sonderrecht behalten sollten, zur Entscheidung gebracht hätte[139]). Nachdem aber in der „Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der Altpreussischen Union" vom 29. September 1922 ausgesprochen worden war, daß das Sonderrecht der Westprovinzen auch weiterhin aufrecht erhalten bleiben sollte (Art. 161 V.U.), war diesen nunmehr die Möglichkeit gegeben, abermals einen Aenderungsentwurf, der sich innerhalb der in Art. 161 V.U. gezogenen Grenzen hielt, einzureichen, um so die Kirchenordnung an die Landeskirchenverfassung anzugleichen.

IV. Die Beratungen der westlichen Provinzialsynoden über das kirchliche Gemeindewahlgesetz von 1920 und die Annahme desselben.

Gleichzeitig wurde den westlichen Provinzialsynoden ein inzwischen von der Generalsynode angenommener Entwurf eines kirchlichen Gemeindewahlgesetzes[140]) vorgelegt. In § 27 desselben war gemäß der Bestimmung des § 10 G.S.O. festgesetzt, daß dieses Gesetz, das eine Anzahl von Vorschriften der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung abänderte, erst dann auf die Westprovinzen ausgedehnt werden sollte, wenn ihre Provinzialsynoden, oder, wie es genügte, auch nur eine derselben seine Annahme beschlossen habe. Im Herbst 1919 war der Entwurf des Gesetzes noch von beiden Provinzialsynoden abgelehnt worden; jedoch beschloss bereits die 29. Westfälische Provinzialsynode, die im

---

[138]) Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf zur Umgestaltung der Rhein.-Westf. K. O. Siehe in „Bericht" S. 1485 (Drucksache Nr. 89).

[139]) Vgl. Sellmann a. a. O. S. 28.

[140]) Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1920, S. 115 ff.

Jahre darauf in Soest tagte, die Annahme des Gesetzes[141]). Daraufhin verzichtete die rheinische Provinzialsynode auf eine weitere ablehnende Beschlußfassung[142]), da sie eine Einführung des Gesetzes in den Westprovinzen doch nicht mehr hätte verhindern können. Das Gesetz, das alle Bestimmungen der Kirchenordnung, die ihm entgegenstanden, aufhob, ferner u. a. Frauenwahlrecht und Verhältniswahl einführte, trat nunmehr am 12. Oktober 1920 auch für die beiden Westprovinzen in Kraft[143]).

V. Der neue Aenderungsentwurf der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und dessen Genehmigung am 6. November 1923.

Die schon früher gewählten Verfassungsausschüsse beider Westprovinzen arbeiteten nunmehr einen neuen, vollständigen „Entwurf der revidierten Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“[144]) aus — die Entwürfe von 1919 hatten nur die geänderten Bestimmungen der Kirchenordnung angeführt — und reichten diesen im Januar 1923 wiederum zunächst den Gemeinden und Kreissynoden zur Begutachtung ein. Daraufhin traten die vereinigten Verfassungsausschüsse im Juli 1923 noch einmal zusammen und zwar mit einem Vertreter des evangelischen Oberkirchenrates und den Präsidenten der beiden Konsistorien Koblenz und Münster. Von ihnen wurde dann der Entwurf, unter Berücksichtigung der inzwischen eingegangenen Gutachten, von neuem durchgearbeitet und unter Hinzufügung noch einiger weiterer Abänderungsanträge den beiden Provinzialsynoden zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt. Beide Provinzialsynoden traten dann gleichzeitig vom 27.—31. August 1923 in Barmen bezw. Hagen zusammen und erzielten nach langen Beratungen eine endgültige Beschlußfassung über den Entwurf.

Gemäß Art. 2 des „Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen“ vom 8. April 1924[145]) wurde die Kirchenordnung dem zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorgelegt. Da ein Ein-

141) Verhandlungen der 29. Westf. Prov.-Synode, S. 132.
142) Verhandlungen der 36. Rhein. Prov.-Synode, S. 258.
143) Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1920, S. 187.
144) Gedruckt in Aachen 1923; im Buchhandel nicht erschienen.
145) Preuss. Gesetzsammlung 1924, S. 221.

spruch nicht erhoben wurde, konnte sie nunmehr verkündet werden und in Kraft treten. — Die Verkündung erfolgte durch das „Kirchengesetz, betreffend Aenderung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 / 5. Januar 1908“[146]) vom 6. November 1923. Durch die „Verordnung des evangelischen Landeskirchenausschusses zur Einführung der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union“[147]) vom 16. September 1924 wurde bestimmt, daß neben anderen sowohl die Verfassungsurkunde als auch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung[148]) am 1. Oktober 1924 in Kraft treten sollten. Zu diesem Zeitpunkt sind dann auch beide Gesetze in Kraft getreten.

---

[146]) Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1924, S. 165.
[147]) Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1924, S. 247.
[148]) s. Anm. 146.

Dritter Teil.

Die Besonderheiten der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung in der Fassung vom 6. Nov. 1923 im Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht über das Verhältnis der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union.

I. Der Aufbau der beiden Verfassungen.

Das Recht der Provinzen Rheinland und Westfalen, ihre Kirchenordnung auch weiterhin beizubehalten, ist in Art. 161, Abs. 1 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreussischen Union festgelegt.

Um nun im Folgenden eine bessere Uebersicht über die Sonderbestimmungen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Verhältnis zur Verfassungsurkunde geben zu können, erscheint es zweckmäßig, dieser Darstellung einen Ueberblick über Inhalt und Aufbau beider Verfassungen voranzuschicken.

Die Verfassungsurkunde[149]) hat folgende Einteilung:

Vorspruch und einleitende Bestimmungen.

Erster Abschnitt: Kirchengemeinden.

I. Gemeindekörperschaften
II. Pfarramt
III. Kirchengemeindebeamte

Zweiter Abschnitt: Kirchenkreise.

I. Kreissynode
II. Kreissynodalvorstand
III. Superintendent

[149]) Im Folgenden zitiert als V. U.

Dritter Abschnitt: Kirchenprovinzen.
I. Provinzialsynode
II. Provinzialkirchenrat
III. Generalsuperintendent und Evangelisches Konsistorium

Vierter Abschnitt: Kirche.
I. Generalsynode
II. Kirchensenat
III. Evangelischer Oberkirchenrat
IV. Rechtliche Vertretung der Kirche

Fünfter Abschnitt: Rechtsausschüsse.

Sechster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen.

Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Nach der oben angeführten Bestimmung des Art. 161 V.U. tritt nun für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung ein, „soweit sie gegenüber den Vorschriften des ersten und zweiten und des Unterabschnitts I des dritten Abschnitts dieser Verfassung Sonderrecht enthält". Diese Bestimmung bezog sich ursprünglich noch auf die alte Kirchenordnung von 1908; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch die neugefaßte Kirchenordnung, die erst über ein Jahr später als die Verfassungsurkunde ihre Bestätigung erhielt, darunter fällt. Dies ergibt sich auch zweifellos aus der Tatsache ihrer Genehmigung.

Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung[150]) hat folgenden Aufbau:

Einleitung: Von dem Bekenntnisstande der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt: Von den Kirchengemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeindevertretungen.
I. Die Kirchengemeinden
II. Die Gemeindekörperschaften
A. Das Presbyterium
B. Die größere Gemeindevertretung
C. Gemeinsame Bestimmungen

Zweiter Abschnitt: Von der Kreisgemeinde (Kirchenkreis).
I. Die Kreisgemeinde
II. Die Kreissynode
III. Der Kreissynodalvorstand
IV. Der Superintendent

150) Im Folgenden zitiert als. K. O.

Dritter Abschnitt: Von der Provinzialgemeinde (Kirchenprovinz).

I. Die Provinzialgemeinde
II. Die Provinzialsynode

Vierter Abschnitt: Vom Pfarramt.

I. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers
II. Die Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramtes

Fünfter Abschnitt: Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen heiligen Handlungen.

I. Die Feier des öffentlichen Gottesdienstes
II. Die Feier der Sakramente
III. Der kirchliche Unterricht und die Konfirmation
IV. Die Ordination
V. Die Einsegung der Ehe
VI. Die kirchliche Beerdigung
VII. Die Sonn- und Festtagsfeier

Sechster Abschnitt: Von der Kirchendisziplin.

Siebenter Abschnitt: Von den Kirchengemeindebeamten.

Achter Abschnitt: Von der Kirchenvisitation.

Neunter Abschnitt: Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

Zehnter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Die K.O. tritt also nach Art. 161 V.U. an die Stelle der Vorschriften der ersten Abschnitte der V.U. bis zu der angegebenen Grenze: „Die Rechte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung gehen zu Ende in dem Augenblick, wo der Abschnitt „Provinzialsynode“ zu Ende geht[151]). — Sie hält sich aber, wie ein Vergleich des Inhalts beider Verfassungen ergibt, sachlich nicht in den Grenzen wie die V.U., sondern sie geht weiter darüber hinaus und bringt, im Gegensatz zur V.U., die nur den äußeren Rahmen für die Tätigkeit der Gemeindeorgane enthält, in ihrem fünften Abschnitt auch noch „den kulturellen und religiösen Begriff der Gemeinde nach Möglichkeit zum Ausdruck“[152]). Im übrigen gelten nach Art. 161 Abs. 1, S. 2 V.U. auch für die Provinzen Rheinland und Westfalen die Bestimmungen der V.U.

---

151) „Bericht“ S. 989.

152) Bredt, a. a. O. Bd. III. S. 120.

Es fragt sich also, was unter der Bezeichnung „im übrigen" zu verstehen ist.

Zunächst heißt dies einmal, daß alle Vorschriften der V.U., die über die einer Sonderregelung in der K.O. vorbehaltenen Bestimmungen (Erster Abschnitt bis zum I. Unterabschnitt des dritten Abschnittes V.U. einschließl.) hinausgehen, also die Vorschriften vom II. Unterabschnitt des dritten Abschnitts bis zum siebenten Abschnitt V.U. auch für die Westprovinzen unmittelbar geltendes Recht sind. Neben der K.O. als dem für Rheinland und Westfalen unmittelbar geltenden Recht hat aber die V.U. noch subsidiäre Geltung, da die selbständige Regelung einzelner Materien, für die an sich die K.O. zuständig wäre, dieser durch andere Gesetze entzogen ist und sie der landeskirchlichen Gesetzgebung belassen hat. Wo auf diese Weise in der K.O. Vorschriften fehlen und Lücken entstanden sind ,da tritt dann die V.U. als subsidiäres Recht ein. Hierhin gehört z. B. die Wahl der kirchlichen Gemeindekörperschaften, für deren Regelung die K.O. heute nicht mehr zuständig ist[153]), weswegen die entsprechenden Vorschriften der V.U. eintreten. Ferner kommt noch hinzu eine Anzahl von Bestimmungen der V.U., die früher den Inhalt besonderer, auch in Rheinland und Westfalen gültiger Gesetze bildeten und somit nicht zum Rechtsgut der K.O. von 1908 gehörten, aber auch nicht in die neue K.O. mit aufgenommen sind[154]).

II. Die Umgrenzung des Begriffs „Sonderrecht der Rhein.-Westfäl. Kirchenordnung."

Der Begriff „Sonderrecht" kann verschieden weit umgrenzt werden, wie es in der Literatur bezüglich der Bestimmung des Art. 161 Abs. 1 V.U. auch tatsächlich geschehen ist. Vor allem hat Sellmann sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt[155]).

Aus dem Wortlaut des Art. 161 V.U. „. . . verbleibt es bei der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden dieser Provinzen, soweit sie . . . . Sonderrecht enthält" geht m. E. eindeutig hervor — und damit stelle

[153]) § 3 Abs. 1 des Kirchl. Gemeindewahlgesetzes in Verbindung mit § 20 i.S. 2 K. O. (Vgl. auch die Anmerkungen zu diesen Bestimmungen bei Noetel, a. a. O. S. 36).

[154]) Vgl. Sellmann, a. a. O. S. 44.

[155]) Vgl. Sellmann, a. a. O. S. 39 ff.

ich mich in Gegensatz zu Sellmann — daß nur die von der V.U. abweichenden Bestimmungen der K.O. als Sonderrecht anzusprechen sind. Im anderen Falle müßte es nämlich etwa so heißen „. . . tritt als Sonderrecht die Kirchenordnung der evangelischen Gemeinden dieser Provinzen ein". Aus dieser Auffassung, nur die abweichenden Bestimmungen der K.O. als Sonderrecht anzusehen, kann aber nicht gefolgert werden — wie Sellmann es tut, um die Richtigkeit seiner Ansicht, nach der die ganze Kirchenordnung als Sonderrecht anzusehen ist, zu beweisen — daß dann der Art. 161 Abs. 1 S. 1 V.U. einen großen Teil der K.O., und zwar alle mit der V.U. sachlich übereinstimmenden Vorschriften, aufhebe. Man braucht nur von folgendem Gesichtspunkte auszugehen: Als in der V.U. den Westprovinzen die Beibehaltung von Sonderrechten bezüglich der Gemeinden, Kreis- und Provinzialsynoden zugestanden war, bestand wegen der notwendigen Kodifizierung derselben eine doppelte Möglichkeit. Man stellte entweder nur die sachlich abweichenden Bestimmungen der Westprovinzen zusammen und ließ diese als Anhang der V.U., die dann das kirchliche Hauptgesetzwerk auch für Westfalen und die Rheinprovinz geworden wäre, in Kraft treten[156]). Oder man begnügte sich nicht mit der losen Zusammenstellung nur der Sondervorschriften, die ihre Anwendung, stets in Verbindung mit der V.U., zumindest sehr erschwert hätte, sondern man stellte in Anlehnung an die früheren Verhältnisse in den Westprovinzen wieder eine eigene, innerhalb der gesetzlich zugelassenen Grenzen von der V.U. abweichende, aber in sich geschlossene und einheitliche Kirchenordnung auf. Der letztere Plan fand die Billigung der Synoden und gelangte auch zur Durchführung.

Um aber eine erschöpfende, abgerundete und lückenlose Kodifizierung des in den Westprovinzen geltenden Rechtes geben zu können, war es notwendig, „über die Grenzen des Art. 161 Abs. 1 V.U. hinaus, um des Zusammenhangs willen" auch sehr viele — es waren weitaus die meisten — Bestimmungen aufzuführen, die keine Abweichung von der V.U. enthielten. Diese wurden dann derselben ganz oder doch zum größten Teil wörtlich

---

156) Vgl. dazu auch die Ausführungen von Wolff in den „Verhandlungen der 37. Rhein. Provinzialsynode, Anl. 10, S. 47.

entnommen[157]), mit den abweichenden Sondervorschriften der Westprovinzen in organische Verbindung gebracht und so zur Kirchenordnung zusammengestellt, die dann nach ihrer Bestätigung als unmittelbar geltendes Recht für die Rheinprovinz und Westfalen in Kraft getreten ist.

Wenn also von den Einzelvorschriften dieser K.O. der weitaus größte Teil — wenn auch nicht überall wörtlich, so doch sachlich — sich mit denen der V.U. deckt, geht daraus aber m. E. nicht hervor, wie Sellmann glaubt, daß dadurch die von der V.U. sachlich nicht abweichenden Vorschriften der K.O. aufgehoben werden, falls man nicht die Gesamtheit der Vorschriften der K.O. als Sonderrecht ansehen wolle.

Gegen die Auffassung, nur die abweichenden Bestimmungen der K.O. als Sonderrecht anzusehen, spricht auch nicht die Tatsache, daß diese in einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bearbeiteten Entwurf der V.U.[158]) noch nicht mit Sonderrecht bezeichnet wurden, sondern vielmehr dort noch von Sonderbestimmungen die Rede war. Die Aenderung dieses Wortes hat einen ganz anderen Grund ,wie sich aus dem „Bericht“[159]) und der Ausführung von Lüttgert zu Art. 161 V.U. ergibt: „Den Ausdruck «Sonderrecht» hat die Verfassungsurkunde statt des ursprünglich gewählten Wortes «Sonderbestimmungen» zugegeben, um zu sagen, daß die Kirchenordnung da in Geltung bleibt, wo sie gegenüber den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht gerade eine andere Einzelbestimmung enthält, aber doch in ihrem Geiste abweicht“[160]). Man hat also das Wort «Sonderrecht» deshalb gewählt, „um auszudrücken, daß es nicht auf den Buchstaben, sondern auf den Geist, den allgemeinen Zug der Kirchenordnung ankomme“[161]).

Die Bestätigung der Ansicht, daß die sachlich nicht abweichenden, sondern wörtlich oder doch wenigstens sinngemäß aus der V.U. in die K.O. übernommenen Vorschrif-

---

157) An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß schon der V.U. bei ihrer Feststellung im Jahre 1922 die Einzelbestimmungen der Rhein.-Westf. K.O. von 1908 und der Entwurf zu einer neuen K.O. zum Vorbild gedient hatten.

158) Im „Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl.“ 1921, S. 162 ff., Art 153.

159) Vgl. a. a. O. S. 988 f. und 993 ff.

160) Lüttgert, Verfassungsurk. für die Evang. Kirche der altpreuss. Union, S. 246.

161) Noetel, a. a. O. S. 168.

ten nicht als Sonderrecht anzusehen sind, geht wohl ferner auch aus § 124 Abs. 2 K.O. hervor, wonach Art. 161 Abs. 2 V.U.: „Werden Bestimmungen der Kirchenordnung durch ein Kirchengesetz betroffen, so sind die Provinzialsynoden der beiden Kirchenprovinzen zu hören" sich nicht auf solche Bestimmungen der K.O. erstreckt, die über die Grenzen des Art. 161 Abs. 1 V.U. hinaus nur des Zusammenhangs wegen in die K.O. aufgenommen sind. In einer zu dieser Bestimmung amtlich mitveröffentlichen Anmerkung[162]) werden sodann die durch Beschluß der 37. Rhein. und 30. Westf. Provinzialsynode als in Betracht kommend festgestellten Paragraphen der K.O. aufgeführt.

Auch Lüttgert sieht, wie oben bereits angedeutet, nur die abweichenden Bestimmungen der K.O. als Sonderrecht an, wie sich aus seinen Anmerkungen zu Art. 161 V.U. ergibt[163]).

III. Die Aenderung des Sonderrechtes der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung.

1. Die Möglichkeit der Abänderung durch ein Landeskirchengesetz auf Grund des Art. 161, Abs. 2 V.U.

Um eine gewisse Sicherheit für die Einheit der Landeskirche zu gewährleisten bestimmt Art. 114, Abs. 1 V.U., daß Kirchengesetze den kirchlichen Provinzialgesetzen vorgehen. Aber auch hier wird für die beiden Westprovinzen eine Ausnahme gemacht. Denn wenn die Sonderstellung Rheinlands und Westfalens durch ein Landeskirchengesetz beeinträchtigt oder sonst betroffen werden könnte, ohne daß diesen Provinzen die Möglichkeit gegeben wäre, derartige Eingriffe seitens der Landeskirche zu verhindern, dann wäre die K.O. für Rheinland und Westfalen sinn- und zwecklos, da sie ja zu jeder Zeit gegen ihren Willen geändert oder sogar beseitigt werden könnte. Das Recht, das diesen Provinzen aber bereits früher durch § 10 G.S.O. zugestanden war, nämlich die Gültigkeit landeskirchlicher Gesetze für ihren Bereich abzulehnen, ist ihnen auch in der V.U. belassen worden. Art. 161 Abs. 2 V.U. enthält nämlich die Vorschrift, daß, wenn Bestimmungen der K.O. durch ein Kirchengesetz betroffen werden, die Provinzialsynoden beider

162) s. Anm. 161.

163) Lüttgert, Verfassungsurkunde . . . S. 247.

Provinzen zu hören sind. Eine nähere zeitliche Angabe, wann die Provinzialsynoden zu hören sind, ist nicht erfolgt. In § 10 G.S.O. hieß es noch „..., so müssen die Synoden der beiden Provinzen, bevor der Gesetzesvorschlag an die Generalsynode gelangt, gutachtlich gehört werden". Auch in den Entwürfen zu der V.U. war noch die Regelung getroffen, daß die Provinzialsynoden vorher gutachtlich gehört werden sollten[164]). Da die Befolgung dieser Vorschrift aber — besonders bei dringenden Gesetzesentwürfen — schon früher öfter mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen war, hat die Verfassunggebende Kirchenversammlung auf Antrag des Präses der rheinischen Provinzialsynode[165]) nunmehr von diesem Erfordernis Abstand genommen und das Wort „vorher" gestrichen. Es wird ja trotzdem in der Praxis auch späterhin durchweg so bleiben, daß landeskirchliche Gesetzesentwürfe, soweit sie unter die Bestimmung des Art. 161 Abs. 2 V.U. fallen, den Provinzialsynoden der Westprovinzen zur Begutachtung vorgelegt werden, bevor sie zur Beratung an die Generalsynode gelangen. Aber ein Zwang dazu besteht nicht mehr. Es ist sogar möglich, daß landeskirchliche Gesetze schon eher beschlossen und sogar verkündet werden, bevor noch der Entwurf den westlichen Provinzialsynoden zur Stellungnahme unterbreitet worden ist. In einem derartigen Falle müßte die Verkündung nur mit der sogenannten Ausschlußklausel erfolgen, d. h. das Gesetz müßte eine Bestimmung bringen, daß seine Gültigkeit in Rheinland und Westfalen noch von der förmlichen Annahme durch deren Provinzialsynoden abhängig ist.

An dieser Stelle mag noch erwähnt werden, daß, wohl infolge eines Irrtums bei der Verkündung der V.U. im „Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt, im Art. 161 das Wort „vorher" fälschlich stehen geblieben ist[166]) und so zu manchen Unklarheiten in der Literatur Anlaß gegeben hat; z. B. ist daraufhin diese falsche Angabe auch u. a. von Giese-Hosemann[167]) und Noetel[168]) übernommen worden.

---

164) Entwurf des Evang. Oberkirchenrates. Im „Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1921, S. 162 ff. Art. 153 Abs. 3. — Entwurf des Verfassungsausschusses. Im „Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl." 1922, S. 81 ff. Art. 162 Abs. 3.

165) „Bericht" S. 990.

166) Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Blatt 1924, S. 115.

167) Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Bd. I. S. 50.

168) a. a. O., S. 218.

Die Prüfung der Frage, ob Bestimmungen der K.O. durch den Erlaß eines Kirchengesetzes überhaupt „betroffen", d. h. unmittelbar geändert oder aufgehoben werden, steht aber nicht den Provinzialsynoden Rheinlands und Westfalens, sondern der Generalsynode zu[169]).

Die Bestimmung des Art. 161 Abs. 2 V.U. ist aber nicht vollständig. Es geht nämlich aus ihr nicht hervor, welche Folgen es hat, wenn die beiden Provinzialsynoden sich gegen ein derartiges Kirchengesetz aussprechen. Es kann jedoch nicht der Zweck dieser Vorschrift gewesen sein, den Synoden nur ein Begutachtungsrecht zu geben und trotzdem der Generalsynode und dem Kirchensenat, die keineswegs an dies Gutachten gebunden zu sein brauchten, die freie Entscheidung darüber zu belassen, ob die Westprovinzen von dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes ausgenommen sein sollen. Diese Ansicht ist auch wohl kaum von einer Seite vertreten; es herrscht im Gegenteil in der gesamten Literatur Einstimmigkeit in der Ansicht, daß nur infolge eines Versehens die Bestimmung nicht mit aufgenommen worden ist, wonach die westlichen Provinzen von dem Geltungsbereich eines solchen landeskirchlichen Gesetzes ausgenommen sein sollen, falls sich ihre Provinzialsynoden gegen das Gesetz erklärt haben. Dies ist auch wohl daraus zu schließen, daß die hier fehlende Bestimmung aus § 10 G.S.O. in beide Entwürfe der V.U. übernommen worden war. Es hat dann nur „die Formulierung des Art. 161 V.U. im Hin und Her der Beratungen dazu geführt, daß dieser wichtige Satz . . ., über dessen Aufrechterhaltung allgemeine Einigkeit bestand, in der schließlichen Formulierung verschwunden ist"[170]). Da inzwischen auch Anträge der 37. Rheinischen und der 30. Westfälischen Provinzialsynode[171]) an die Generalsynode, dafür Sorge zu tragen, daß der Art. 161, Abs. 2 V.U. in absehbarer Zeit und in sinnentsprechender Weise ergänzt werde, von dieser schon an den Kirchensenat weitergeleitet sind, wird diese förmliche Ergänzung schon bald zu erwarten sein[172]).

---

169) Vgl. Sellmann, a. a. O. S. 62.

170) Wolff, In den „Verhandlungen der 37. Rheinischen Provinzialsynode", Anl. 10, S. 45.

171) Verhdlg. d. 37. Rhein. Prov.-Syn. S. 8. Verhdlg. der 30. Westf. Prov.-Syn. S. 7.

172) Vgl. Sellmann, a. a. O. S. 57; ferner Schoen, Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preussen, S. 304 Anm.

Eine „heilsame Neuerung“[173]) im Verhältnis zu früher ist die Bestimmung des Art. 161 Abs. 2, S. 2 V.U., daß bei der Abstimmung über ein solches Landeskirchengesetz das Abstimmungsergebnis der Provinzialsynoden dadurch festgestellt wird, daß die Stimmen beider Synoden durchgezählt werden. So ist es möglich, der Stimmenmehrheit der Synoden in höherem Maße gerecht zu werden, als es früher der Fall war. Nach der Regelung des § 10 Abs. 4 G.S.O. verblieb es nämlich, wenn die beiden Provinzialsynoden sich übereinstimmend gegen die Aenderung der K.O. durch das Landeskirchengesetz ausgesprochen hatten, bei der Bestimmung ihrer Kirchenordnung. Die Regelung in dieser Form konnte aber, wie Wolff darlegt[174]), zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß, wenn eine Synode geschlossen ein Kirchengesetz ablehnte, die zweite aber mit vielleicht knapper (1—2 Stimmen!) Mehrheit die Annahme beschloß, die erste Synode überstimmt war und das Gesetz auch für die Westprovinzen Gültigkeit erhielt. Bei dieser Regelung war es also möglich, die Annahme eines Gesetzes für Rheinland und Westfalen herbeizuführen, trotzdem sich nur etwas mehr als ein Viertel der Gesamtstimmen der beiden Provinzen für die Annahme erklärt hatte! „Es würde aber als ein unberechtigter Zwang empfunden werden, wenn in diesem Falle das landeskirchliche Gesetz entgegen der Gesamtmehrheit in den beiden Provinzen Gesetz werden sollte“[175]).

Um diese Möglichkeit restlos auszuschalten, wurde dann auf Antrag der rheinischen Provinzialsynode die Formulierung dieser Bestimmung in ihrer heutigen Fassung beschlossen. Nach dieser ist also die Annahme eines Landeskirchengesetzes erst erfolgt, wenn die Gesamtmehrheit beider Provinzialsynoden sich dafür ausgesprochen hat. Damit aber auf diese Weise die kleinere westfälische Provinzialsynode, die etwa 90 Mitglieder zählt, von der größeren, ungefähr 120 Mitglieder zählenden rheinischen Provinzialsynode nicht der Stimmenmehrheit Rheinlands wegen überstimmt, oder wie Wolff sagt, „vergewaltigt“[176]) werden kann, ist die Regelung dahin getroffen, daß im Gesamtverhältnis zueinander die westfälische Stimme mit

---

[173]) Lüttgert, Verfassungsurkunde ... S. 248.

[174]) „Bericht“ S. 991 f.

[175]) Wolff, Vergleich und Kritik der beiden amtlichen Entwürfe zur preussischen Kirchenverfassung, S. 37.

[176]) „Bericht“ S. 992.

einem Neunzigstel und die rheinländische Stimme mit einem Einhundertzwanzigstel bewertet wird[177]).

2. Das Recht selbständiger Aenderung durch die Provinzialsynoden Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 124 K.O.

Wie oben dargestellt, ist es der Landeskirche nicht möglich, durch Landeskirchengesetze Abänderungen des rheinisch-westfälischen Sonderrechtes gegen den Willen der zuständigen Provinzialsynoden durchzuführen. Wohl aber können die Provinzialsynoden selbst gemäß § 124, Abs. 1, K.O. innerhalb der Grenzen des Art. 161, Abs. 1 V.U. Aenderungen der K.O. beschließen, ohne daß im einzelnen Fall die Zustimmung der Generalsynode notwendig wäre. In der K.O. von 1908 fand sich eine derartige Bestimmung noch nicht. Aber dennoch hatten auch früher Rheinland und Westfalen schon dieses Sonderrecht, und zwar auf Grund des § 10 Abs. 1 G.S.O.: „Veränderungen der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz können, wie bisher, von den Provinzialsynoden dieser Provinzen beschlossen und durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft gesetzt werden". Dieses Recht ist durch die Beschlüsse der Gesetzgebenden Kirchenversammlung den westlichen Provinzialsynoden in unverkürzter Form erhalten geblieben[178]), nur hat man diese Bestimmung nicht, wie in den Entwürfen vorgesehen[179]), in die V.U. aufgenommen, sondern dahin verwiesen, wohin sie gehört, nämlich in die K.O., „denn in der Kirchenordnung selber muß gesagt werden, wie sie geändert, bezw. weitergebildet werden kann"[180]). Nach längeren Beratungen einigten sich die Verfassungsausschüsse auf eine bestimmte Formulierung, die sie den Provinzialsynoden unterbreiteten. Diese nahmen dann, nach Streichung eines unwesentlichen Wortes, die Bestimmung in folgender Fassung als § 124 Abs. 1 in die K.O. auf: „Aenderungen dieser Kirchenordnung können in den Grenzen des Art. 161 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union wie bisher von den Provinzialsynoden der Provinz West-

177) Vgl. dazu auch Schoen, Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preussen; S. 304, Anm.

178) „Bericht" S. 992 ff.

179) Entwurf des Verfassungsausschusses Art. 153.

180) Vgl. die Ausführungen von Wolff in „Bericht" S. 990 ff.

falen und der Rheinprovinz beschlossen und durch Bestätigung des Kirchensenats in Kraft gesetzt werden."

Eine Antwort auf die alte Streitfrage, ob zur Aenderung der K.O. übereinstimmende Beschlüsse beider Provinzialsynoden erforderlich sind, oder ob jede der Provinzialsynoden befugt ist, für ihr Gebiet selbständig, durch eigenes Provinzialkirchengesetz Aenderungen zu beschliessen, ist auch hier nicht gegeben worden; die Aenderungsmöglichkeit sollte „wie bisher" bestehen bleiben. Daher herrscht bezüglich dieser Frage auch noch in der neuesten Literatur keine Einigkeit; der Streit dreht sich nur um die Auslegung der Wortwendung „wie bisher".

Sellmann[181]), und seiner Ansicht folgend auch Schoen[182]) vertreten den Standpunkt, es könne aus einer Bestimmung der alten oder der neuen K.O. keineswegs die Folgerung hergeleitet werden, daß zu einer Aenderung der K.O. übereinstimmende Beschlüsse beider Provinzialsynoden erforderlich seien. Es habe vielmehr jede der beiden Provinzen die Möglichkeit und auch das Recht, auch gegen den Willen der anderen Provinz die K.O. für ihr eigenes Gebiet durch Provinzialkirchengesetz zu ändern. Denn, so führt Sellmann aus, „könnten beide Provinzen nur in Gemeinschaft miteinander die K.O. abändern, so würde das eine Verminderung des Rechtes jeder einzelnen der beiden Kirchenprovinzen sein. Die einzelne Provinz würde in dieser Hinsicht ihre Selbständigkeit verlieren"[183]). Auch begründet er seinen Standpunkt noch damit, daß der in Betracht kommende § 124 K.O. der fast unverändert übernommene § 10 Abs. 1 G.S.O. sei, aus dessen Wortlaut sich aber nicht die Notwendigkeit ergebe, zu Aenderungen der K.O. übereinstimmende Beschlüsse beider Provinzialsynoden zu verlangen. Das „wie bisher" könne keinen Anhalt bieten, da ja gerade das „Wie" des Verfahrens bisher bestritten gewesen wäre[184]). Eine einheitliche Fortbildung des rheinisch-westfälischen Sonderrechts sei also nicht gesichert[185]).

---

[181]) a. a. O. S. 48 ff.

[182]) Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preussen, S. 300. (Zur Hauptsache aber auch auf Sellmann a. a. O. verweisend.)

[183]) Sellmann, a. a. O., S. 51.

[184]) Vgl. Sellmann, a. a. O., S. 52.

[185]) Vgl. Schoen, Das neue Verfassungrecht der evangelischen Landeskirchen in Preussen. S. 300 f.

Diese Beweisführung ist aber m. E. nicht zwingend. Gerade weil das „Wie" des Verfahrens bisher bestritten war, von dieser Seite her eine eindeutige Klärung der Streitfrage also nicht möglich ist, muß m. E. eine historische Interpretation dieser Bestimmung eintreten, d. h. eine Untersuchung der Absicht und des Zweckes, die für ihre Schaffung bestimmend waren. Und da muß man bei einer genauen und sinngemäßen Prüfung der Frage nach dieser Richtung hin doch wohl zu dem Ergebnis kommen, daß eine Aenderung und Weiterbildung der K.O. nur einheitlich durch übereinstimmende Beschlüsse beider Provinzialsynoden zustandekommen kann. Bereits in der Kabinettsordre vom 5. März 1835 wurde als der Zweck der K.O. ausgesprochen, „die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung unter einander zu verbinden." Aus diesem Wortlaut dürfte schon zweifelsfrei der Wille des Gesetzgebers hervorgehen, daß auch eine Aenderung der K.O. nur einheitlich für beide Provinzen erfolgen könne. Ferner läßt m. E. die Bestimmung des § 10 Abs. 4 G.S.O., die inhaltlich als Art. 161 Abs. 2 in die V.U. übernommen worden ist und die den beiden Provinzen das Recht zusprach, landeskirchliche Gesetze, die eine Bestimmung der K.O. änderten, durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Provinzialsynoden abzulehnen (vgl. oben S. 47 und S. 63 f.), mangels einer anderweitigen klaren einschlägigen Vorschrift die analoge Auslegung des § 124 Abs. 1 K.O. zu, daß eine Aenderung der K.O. durch die Provinzialsynoden auch in diesem Falle nur für beide Provinzen einheitlich und zwar durch übereinstimmende Beschlüsse beider Provinzialsynoden erfolgen kann. Der gleiche Standpunkt scheint auch schon bei den Verhandlungen der Gesetzgebenden Kirchenversammlung bezüglich dieses Punktes, der seinerzeit bereits anläßlich der Beratung des Art. 161 Abs. 2 V.U. angeschnitten worden war, vorherrschend gewesen zu sein[186]). Jedenfalls wies schon der damalige Präses der rheinischen Provinzialsynode, Wolff, bei dieser Gelegenheit auf den § 52a der K.O. von 1908 hin, wo es hieß: „Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwicklung der die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz verbindenden Kirchenverfassung halten die beiden Provinzialsynoden ihre Sitzungen

[186]) Vgl. „Bericht" S. 990

möglichst gleichzeitig ..."[187]) und führte im Anschluß daran aus, daß also die Weiterbildung dieser K.O. eine gemeinsame Aufgabe der Provinzialsynoden sei[188]). Nach längeren Beratungen wurde dann auch der Satz des Entwurfes der V.U.: „Die Kirchenordnung kann für jede der beiden Kirchenprovinzen durch kirchliches Provinzialgesetz geändert werden" gestrichen, allerdings nicht unter ausdrücklicher Ablehnung dieser Bestimmung als solcher, sondern mit der Begründung, daß eine Regelung dieser Art nicht in die V.U., sondern in die K.O. gehöre. In der Tatsache aber, daß trotzdem eine solche Bestimmung später in die K.O. nicht aufgenommen worden ist, muß die stillschweigende Ablehnung einer derartigen Aenderungsmöglichkeit der K.O. für nur eine Provinz erblickt werden. Deshalb schließt Noetel[189]) daraus durchaus mit Recht, daß eine Aenderung der K.O. für jede der beiden Kirchenprovinzen durch ein einzelnes Provinzialgesetz nicht möglich ist, sondern diese nur einheitlich für beide Provinzen geändert werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Systematische Einzeldarstellung des Sonderrechts der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung.

I. Das Verhältnis der Bekenntnisparagraphen der K.O. zu dem Vorspruch der V.U.

Bei der Neufassung der Kirchenordnung im Jahre 1923 hat man die einleitenden Bestimmungen, die von dem Bekenntnisstande der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz handeln, und die bereits durch Kabinetts-Ordre vom 25. November 1855 der K.O. als Einleitung vorangestellt worden waren, unverändert beibehalten. Nach ihrem Vorbild hat auch die Verfassungsurkunde einen Vorspruch (auch Präambel genannt) erhalten; jedoch werden „Bekenntnistand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden" durch dieselbe nicht berührt.

Die rechtliche Bedeutung des übrigens viel umstrittenen Vorspruches ist die, „festzustellen, daß die Kirche,

[187]) Diese Bestimmung ist als § 65 Abs. 1 in die K.O. von 1923 übernommen worden.

[188]) „Bericht" S. 990.

[189]) a. a. O. S. 168.

von der in der neuen Verfassung die Rede ist, genau dasselbe Rechtssubjekt ist, dem die bisherigen staatlichen und kirchlichen Gesetze galten“[190]).

Es ist nun bestritten, ob dieser Vorspruch der V.U. auch für Rheinland und Westfalen unmittelbar geltendes Recht darstellt, oder ob an seine Stelle für diese Provinzen die einleitenden Bekenntnisparagraphen der K.O. getreten sind. Bei einer genauen Untersuchung dieser Frage kann man aber nur zu dem Ergebnis kommen, daß der Vorspruch der V.U. neben den Bekenntnisparagraphen der K.O. als unmittelbar geltendes Recht auch für die Westprovinzen anzusehen ist. Dies ist äußerlich schon daraus zu schließen, daß der Vorspruch noch vor dem ersten Abschnitt der V.U. steht, die K.O. aber gemäß Art. 161, Abs. 1 V.U. erst an die Stelle der mit dem ersten Abchnitt der V.U. beginnenden Vorschriften tritt. Diese Schlußfolgerung findet ihre Bestätigung auch in den Ausführungen des Präses der rheinischen Provinzialsynode, Wolff, der ebenfalls zu der Feststellung gelangt, „daß der Eingang der Verfassung, einschließlich des sogenannten Bekenntnisvorspruches, mit Inkrafttreten der Verfassung auch für Rheinland und Westfalen geltendes Recht geworden ist“[191]).

Somit gelten die Vorsprüche beider Verfassungen, die sich sachlich ja auch nicht unterscheiden, im Gebiete der Westprovinzen nebeneinander; und ihrem Inhalte nach kann man die Bekenntnisparagraphen der K.O. etwa als eine aus dem allgemeinen Vorspruch der V.U. sich ergebende spezielle Fortsetzung für die Westprovinzen ansehen.

Auf dem entgegengestezten Standpunkt scheint z. B. Lüttgert zu stehen, der in seinem Kommentar zur Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreussischen Union, wo er bei dem Wortlaut der V.U. auf etwa von ihr abweichende Bestimmungen der K.O. anmerkungsweise hinweist, auch bei dem Vorspruch der V.U. auf die Bekenntnisparagraphen §§ I—III K.O. verweist[192]).

---

190) von der Goltz, Verfassungsurkunde, S. 22.

191) s. Verhandlungen der 37. Rheinischen Provinzialsynode, S. 22.

192) a. a. O. S. 19.

II. Besonderheiten in der Zusammensetzung und Wahl der kirchenrechtlichen Organe und Körperschaften der westlichen Provinzen und Umgrenzung ihrer Befugnisse im Verhältnis zu den Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

1. Die Kirchengemeinde.

Auf dem Gebiete der Kirchengemeinde finden sich wohl die meisten Abweichungen der K.O. von der V.U. Schon in der Einteilung des ersten Abschnittes der K.O. über „Kirchengemeinden" fällt auf, daß diese von der Einteilung, die die V.U. diesem Abschnitt gegeben hat, erheblich abgegangen ist, indem sie die Bestimmungen über das Pfarramt und die Kirchengemeindebeamten an dieser Stelle ausgeschieden und in zwei eigenen — dem vierten und siebenten — Abschnitten der K.O. aufgeführt hat.

a) Wahl und Zusammensetzung des Presbyteriums und der größeren Gemeindevertretung.

Die V.U. kennt als Gemeindekörperschaften den Gemeindekirchenrat und die Gemeindevertretung[193]).

Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind

1. die in einem dauernd errichteten Pfarramte der Gemeinde festangestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Geistlichen;
2. die Aeltesten (Presbyter)[194]).

Die Gemeindevertretung besteht aus

1. den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats;
2. den Gemeindeverordneten[195]).

Die Aeltesten und Gemeindeverordneten werden gemäß Art. 14 V.U. durch allgemeine und geheime Wahl gewählt.

Demgegenüber heißen in der K.O. die Gemeindekörperschaften „Presbyterium" und „größere Gemeindevertretung"[196]) [197]), die in ihrer Zusammensetzung

193) Art. 10 V.U.

194) Art. 11, Abs. 1 V.U.

195) Art. 12 V.U.

196) § 7 K.O.

197) Bereits die V.U. brachte in Art. 161, Abs. 1, S. 2 zum Ausdruck, daß sie mit der Beibehaltung dieser Organe und ihrer althergebrachten Bezeichnungen in der neuen K.O., die damals noch in Vorbereitung war, rechne.

den oben genannten Gemeindekörperschaften der V.U. in etwa entsprechen. Während aber nach den Bestimmungen der V.U. die Aeltesten und Gemeindeverordneten durch allgemeine und geheime Wahl gewählt werden, ist dies in den westlichen Provinzen nur bezüglich der Gemeindeverordneten der Fall[198]). Die den Aeltesten der V.U. entsprechenden Presbyter werden hier nicht unmittelbar von der ganzen Gemeinde gewählt, sondern durch die größere Gemeindevertretung, und zwar auf die Dauer von vier Jahren[199]). Diese wichtige Sonderbestimmung für die westlichen Provinzen wird von Lüttgert damit begründet, daß „die Presbyter als die Mitleiter der Gemeinde nur von Leuten ausgesucht werden sollen, die schon kirchliche Erfahrung haben"[200]). — Die Wahlhandlung, sowie etwaige Ersatzwahlen regeln sich nach den Bestimmungen des kirchlichen Gemeindewahlgesetzes[201]).

Die Presbyter werden eingeteilt in Aelteste, Kirchmeister und Diaconen[202]). Diese Einteilung erinnert an das altreformierte Presbyterium, das die gleiche Einteilung hatte[203]). Der Begriff „Aelteste" ist in der K.O. also enger als in der V.U., die im Gemeindekirchenrat neben den Pfarrern nur Aelteste (ohne weitere Untereinteilung derselben) kennt. Allerdings wird in Art. 36 V.U. das Amt des Kirchmeisters erwähnt, der aber nicht notwendig Mitglied des Gemeindekirchenrats sein muß[204]).

An dieser Stelle mögen noch folgende beiden Abweichungen der K.O. von der V.U. angeführt werden: Die V.U. bestimmt in Art. 16, Abs. 2, daß Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel nicht zu gleicher Zeit dem Gemeindekirchenrat angehören dürfen. Die K.O. fügt in § 11 Abs. 3 diesem Personenkreis für das Presbyterium noch die Geschwister hinzu. Erwähnt sei auch noch, daß die K.O. die Wählbarkeit zum Presbyter bezw. Gemeindeverordneten von weitergehenden Qualifikationsvoraussetzungen abhängig macht als die V.U., wie ein Vergleich der

---

198) § 14 K.O.
199) § 9 K.O.
200) „Verfassungsurkunde . . ." S. 49.
201) § 9 K.O.
202) § 8 K.O
203) Vgl. Koch, a. a. O. S. 19.
204) Vgl. Lüttgert, Verfassungsurkunde . . . S. 83.

Bestimmungen der §§ 11, Abs. 1 und 2; 17 K.O.[205]) mit dem Art. 16 Abs. 1 V.U.[206]) zeigt.

Zwei Abweichungen bringt die K.O. auch noch bezüglich des Rechtes, die Wahl zu den Gemeindekörperschaften abzulehnen. Die V.U. billigt das Recht der Ablehnung u. a. demjenigen zu, der unmittelbar vor der Wahl acht Jahre das Amt eines Aeltesten bekleidet hat[207]). In der K.O. ist der Gewählte bereits berechtigt, die Wahl abzulehnen, wenn er unmittelbar vor der Wahl vier Jahre das Amt eines Presbyters bekleidet hat[208]). Als weitere Sondervorschrift ist der gleichen Bestimmung der K.O. noch ein Schlußsatz hinzugefügt, den die V.U. nicht aufgenommen hat, daß nämlich den Gemeindeverordneten das Recht zusteht, für die Dauer ihres Amtes die Wahl zum Presbyter abzulehnen[209]).

---

[205]) § 11 K.O.:

„Es dürfen nur solche in § 18 bezeichnete Gemeindeglieder zu Presbytern gewählt werden, die 30 Jahre alt sind, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Kinder im evangelischen Bekenntnisse betätigen und durch Teilnahme am heiligen Abendmahle und fleissigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ihre kirchliche Gesinnung beweisen.

Ausnahmen in bezug auf evangelische Kindererziehung können unter ganz besonderen Verhältnissen durch den Kreissynodalvorstand gestattet werden. Im Falle des Einspruchs entscheidet das Konsistorium."

§ 17 K.O.:

„Die Gemeindeverordneten werden auf 4 Jahre gewählt. Die Wahlhandlung sowie etwaige Ersatzwahlen regeln sich nach den Bestimmungen des kirchlichen Gemeindewahlgesetzes. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Die Einführung erfolgt gemäß § 10."

[206]) Art. 16 Abs. 1 V.U.:

„Zu Gemeindeverordneten können alle zur Ausübung des Wahlrechts Befugten, zu Aeltesten nur die gewählt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindearbeit das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekennen evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben."

[207]) Art. 18, Abs. 1, Ziff. 2 V.U.

[208]) § 21 Abs. 1 b K.O.

[209]) § 21, Abs. 4, K.O.

b) Umgrenzung der Befugnisse der Gemeindekörperschaften.

Bedeutsame Abweichungen enthält die K.O. auch bezüglich der Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen Presbyterium und größerer Gemeindevertretung im Verhältnis zu der Teilung der Befugnisse zwischen dem Gemeindekirchenrat und der Gemeindevertretung. Während Art. 22 V.U. den (vereinigten) Gemeindekörperschaften die Aufgabe zuweist, „in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit das kirchliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder zu fördern", hat man in den Westprovinzen den Wirkungskreis beider Körperschaften viel schärfer voneinander abgegrenzt, und zwar zu Gunsten des Presbyteriums. Nach § 12 Abs. 1 K.O. hat das Presbyterium in der Selbstverwaltung der Gemeinde die Leitung. Fernerhin liegt bei ihm u. a. die Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen[210]), die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechterhaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienst sowie der Sonntagsheiligung; die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege; ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der größeren Gemeindevertretung[211]). — Dem Presbyterium steht es frei, auch in inneren Angelegenheiten die Unterstützung der größeren Gemeindevertretung in Anspruch zu nehmen[212]).

Die Befugnisse der größeren Gemeindevertretung sind in den §§ 15/16 K.O. geregelt. Zu ihrem Bereich gehört u. a. die Wahl der Pfarrer und der Presbyter; die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum; Gehälter und Gehaltszulagen für Geistliche und Kirchengemeindebeamte sowie über Einführung und Aenderung von Gebührenordnungen; die Erhebung einer Umlage oder Aufnahme von Anleihen; ferner über Gemeindesatzungen.

Vergleicht man nun die Tätigkeit dieser beiden Körperschaften, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die größere Gemeindevertretung auf die äußeren Dinge der Gemeinde beschränkt bleibt[213]), sie ist zur Mitwirkung nur

210) § 12, Abs. 3a K.O.
211) § 12, Abs. 5 K.O.
212) § 15, Abs. 4 K.O.
213) Lüttgert, Verfassungsurkunde... S. 247.

bei solchen Angelegenheit berufen, „wo die Gesamtlage der Gemeinde wesentlich beteiligt ist“[214]). Darüber hinaus kann sie, allerdings nur nach freiem Ermessen des Presbyteriums, zur Mitwirkung an inneren kirchlichen Angelegenheiten zugezogen werden. Das Presbyterium allein hat die geistliche Leitung der Gemeinde, was, wie Lüttgert[215]) hinzufügt, „der calvinischen Ueberlieferung gerecht wird“. Und so ergibt sich denn aus dieser Abgrenzung von Rechten und Pflichten des Presbyteriums die Stellung, die ihm § 12, Abs. 1 K.O. gegeben hat. Das Presbyterium ist gewissermassen als „Tätigkeitsausschuß“ der Gemeindevertretung, die ihrerseits nur in den vom Gesetz einzeln bestimmten Fällen zu handeln hat, anzusehen[216]). Diese Einschränkung der Befugnisse der größeren Gemeindevertretung zu Gunsten der des Presbyteriums bestand auch schon in der K.O. von 1908 — im Gegensatz zu den Befugnissen der Gemeindevertretung in den östlichen Provinzen — und hat auch in der neuen K.O. keine Erweiterung erfahren. „Der Unterschied ist klar. Im Osten wird der Kreis der Mitarbeiter am inneren Aufbau der Gemeinde pflichtgemäß erweitert, im Westen läßt man den Zustand weiterbestehen, daß das Presbyterium es in der Hand hat, weitere Mitarbeiter abzulehnen“[217]).

Im Anschluß hieran sollen auch sofort die Besonderheiten in der Stellung des Pfarrers in den Westprovinzen behandelt werden. Sowohl in der V.U. als auch in der K.O. ist die gleiche Vorschrift enthalten: „Den Vorsitz in den Gemeindekörperschaften führt der Pfarrer“[218]). Jedoch nimmt in der K.O. die Aufzählung der Rechte des Pfarrers einen breiteren Raum ein[219]) als in der V.U., da diese die ausführlichere Regelung dieser Materie einem späteren Kirchengesetz überlassen hat. Ist die Pfarrstelle erledigt, so kann aber in den östlichen Provinzen ein Pfarramtsverweser nur durch Auftrag seitens des Konsistoriums den Vorsitz in den Gemeindekörperschaften führen, wie sich aus Art. 28, Abs. 2 V.U. ergibt, während dieser Wechsel in den Westprovinzen einer formellen Zustimmung des Konsistoriums nicht bedarf.

---

214) Lüttgert, Evang. Kirchenrecht in Rheinl. u. Westf. S. 298.
215) Verfassungsurkunde ... S. 247.
216) Vgl. Sellmann, a. a. O. S. 83.
217) Bunke, a. a. O. S. 115.
218) Art. 28, Abs. 1 V.U.; § 24, Abs. 1 K.O.
219) K.O. §§ 66—91. Vgl. hierzu auch die Ausführungen bei Sellmann, a. a. O. S. 88.

Eine weitere Abweichung ergibt sich bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekörperschaften. Nach Art. 29, Abs. 1 V.U. wählt die Gemeindevertretung einen Aeltesten zum stellvertretenden Vorsitzenden. Auch hier bilden die Westprovinzen eine Ausnahme: Nach § 24, Abs. 3 K.O. wählt in Gemeinden mit nur einem Pfarrer nicht etwa der V.U. entsprechend die größere Gemeindevertretung, sondern das Presbyterium einen Presbyter zum stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Kreisgemeinde (Kirchenkreis).

Die Organisation der Kreisgemeinden (Kirchenkreise) der Westprovinzen weicht auch in teilweise recht erheblichem Maße von derjenigen der V.U. ab.

a) Zusammensetzung der Kreisorgane.

Nach der V.U. sind die Organe des Kirchenkreises die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand.

Die Kreissynode besteht aus[220])

1. dem Superintendenten;
2. den in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramt festangestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Geistlichen, sowie den leitenden Geistlichen der im Kirchenkreise belegenen amtlich anerkannten Anstaltsgemeinden;
3. weltlichen Mitgliedern, die in doppelter Zahl der innerhalb des Kirchenkreises dauernd errichteten Gemeindepfarrstellen und der als stimmberechtigte Mitglieder zur Kreissynode gehörenden Anstaltsgeistlichen von den Gemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.

Der Kreissynodalvorstand besteht aus[221])

1. dem Superintendenten als Vorsitzenden und
2. mindestens vier Beisitzern.

Die K.O. spricht in ihrem zweiten Abschnitt im Gegensatz zur V.U. nicht unmittelbar von Kirchenkreisen, sondern von der „Kreisgemeinde", und zieht so, wie Bredt[222]) sagt, „die Analogie mit der eigentlichen Gemeinde noch weiter in der Definition: «Die Gesamtheit mehrerer Kirchengemeinden, die ein gemeinschaftliches Presbyterium (Kreissynode) haben, heißt Kreisgemeinde»".

220) Art. 63 V.U.
221) Art. 75 V.U.
222) a. a. O. Bd. III, S. 169 f.

Der Aufbau der Kreisgemeinden stimmt überein mit dem der Kirchenkreise der V.U.[223]), eine Abweichung stellt aber die Zusammensetzung ihrer Organe dar. Bezüglich der Kreissynoden ist nämlich für die Westprovinzen die Bestimmung der V.U., daß in der Kreissynode die doppelte Anzahl von weltlichen Abgeordneten als Geistliche vertreten sein muß[224]), nicht obligatorisch, sondern diese bleibt der Regelung durch die einzelnen Kreissynoden überlassen, wobei die Gültigkeit solcher in einzelnen Kreisgemeinden bereits bestehenden Ordnungen unberührt bleibt[225]).

Die östlichen Provinzen setzen also für die Kreissynode die doppelte Anzahl von Gemeindegliedern als Geistliche fest; die Westprovinzen überlassen die Bestimmung der Anzahl der weltlichen Glieder den einzelnen Kreissynoden selbst, wobei es diesen frei steht, sich bezüglich der Zahl an die Bestimmung der V.U. zu halten oder darunter zu bleiben.

Auch dem Kreissynodalvorstand ist in den westlichen Provinzen eine den östlichen Provinzen unbekannte Sonderstellung eingeräumt worden. Während Art. 75 V.U. bestimmt, daß der Kreissynodalvorstand aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern besteht, wobei die Beisitzer von der Synode aus ihrer Mitte bei jeder ersten Tagung zu wählen sind und solange in Tätigkeit bleiben, bis die nächste Kreissynode einen neuen Vorstand gebildet hat, hat die K.O. ganz andere Bestimmungen: „Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, zwei Pfarrern (Assessor und Skriba) und zwei weltlichen Beisitzern (Vorstandsältesten). Der Assessor ist der Vertreter und Beistand des Superintendenten. Der Skriba führt bei allen Tagungen der Synode die Niederschrift der Verhandlungen. Durch Satzung der Kreissynode kann die Zahl der weltlichen Beisitzer bis auf fünf erhöht werden. Der Kreissynodalvorstand wird von der Synode aus ihrer Mitte auf acht Jahre gewählt und kann nach Ablauf dieses Zeitraumes wiedergewählt werden“[226]). — In den östlichen Provinzen können gemäß Art. 75 Abs. 2 V.U. die Beisitzer des Synodalvor-

---

223) Art. 61, Abs. 3 V.U. u. § 37 Abs. 3 K.O.
224) Art. 63, Abs. 2, Ziff. 3 V.U.
225) § 38, Abs. 3, c 3 K.O.
226) § 47, Abs. 1 u. 2 K.O.

standes nur auf vier Jahre — der Wahlzeit der Kreissynode beider Verfassungen[227]) — gewählt werden.

Somit ist es in den Westprovinzen möglich, daß eine Kreissynode bereits den Vorstand ihrer Nachfolgerin bestimmen kann. Bunke sieht darin eine Verletzung der Grundsätze der Selbstverwaltung, „daß einer neugewählten Körperschaft das Recht auf die Wahl ihres Vorstandes entzogen wird"[228]). Er übersieht aber, daß, wie Sellmann[229]) mit Recht ausführt, „in den Ostprovinzen der Superintendent auf Lebenszeit ernannt wird und als Vorsitzender des Vorstandes während seiner ganzen Amtszeit stets dessen Haltung der Kreissynode gegenüber bestimmen kann. Die Kirchenordnung will durch die über zwei Wahlperioden der Kreissynode sich erstreckende Amtsdauer des Kreissynodalvorstandes eine gewisse Beständigkeit in seiner Amtsführung erreichen, die im Osten durch den auf Lebenszeit ernannten Superintendenten gewährleistet wird. Dem gleichen Ziel dient die Bestimmung, nach der der Kreissynodalvorstand nach Ablauf der acht Jahre wiedergewählt werden kann."

b) Die Wahl des Superintendenten und dessen Befugnisse.

Eine erhebliche Abweichung von der V.U. stellen die Bestimmungen der K.O. über den Superintendenten dar[230]). Der Superintendent wird nach den Bestimmungen der V.U. vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt[231]). Vor der Revolution 1918 ernannte ihn hier der König auf Lebenszeit. Im Gegensatz zu dieser Ernennung durch den König bestand damals schon das Recht der Westprovinzen, den Superintendenten durch die Kreissynoden aus der Mitte der Synodalpfarrer auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen; die Wahl mußte durch den Evang. Oberkirchenrat und den Kultusminister bestätigt werden. Die Beibehaltung dieser freien Wahl des Superintendenten auch in der neuen K.O. — heute auf die Dauer von acht Jahren[232]) — nennt Lüttgert einen der Hauptunterschiede der K.O. von der V.U.[233])

227) Art. 63, Abs. 1 V.U.; § 38, Abs. 2 K.O.
228) Bunke, a. a. O. S. 119.
229) a. a. O. S. 107.
230) Vgl. hierzu die Ausführungen bei Lüttgert, Verfassungsurkunde ... S. 144 f.
231) Art. 78, Abs. 1 V.U.
232) § 47, Abs. 1 u. 2 K.O.
233) Vgl. Lüttgert, Verfassungsurkunde ... S. 144.

Der Superintendent hat eine Doppelstellung: er ist einmal Organ der kirchlichen Selbstverwaltung und gleichzeitig auch kirchenregimentlicher Beamter[234]), wobei aber in den Westprovinzen seine Stellung als Selbstverwaltungsorgan überwiegt. Auch Bredt[235]) sagt: „Der Superintendent als solcher stellt sich (d. h. in den Westprovinzen) dar als der Vorsitzende der Kreissynode, und nur in dieser Eigenschaft ist er kirchlicher Aufsichtsbeamter; im Osten ist der Superintendent als solcher kirchlicher Aufsichtsbeamter, und nur in dieser Eigenschaft ist er Vorsitzender der Kreissynode."

Die K.O. hat dem Superintendenten wegen seiner hier überwiegenden Eigenschaft als Organ der Selbstverwaltung innerhalb der Kreisgemeinde — im Gegensatz zu den Bestimmungen der V.U. — eine Anzahl von besonderen Aufgaben zugeteilt, die in § 51 K.O. aufgezählt sind. Eine der wichtigsten ist wohl die, daß er über die Ausführung der Synodalbeschlüsse zu wachen hat.

Aber trotz der größeren Anzahl von Aufgaben und Befugnisse des Superintendenten in Rheinland und Westfalen „bewahrt ihn die Wahl auf Zeit davor, hierarchische Neigungen zu entwickeln. Deshalb sind keine unerwünschten Folgen zu befürchten, wenn man in den westlichen Provinzen einem Superintendenten, der alle 8 Jahre neu zu wählen ist, auch einen größeren Kreis von Aufgaben zur selbständigen Erledigung anvertraut"[236]).

3. Die Provinzialgemeinde (Kirchenprovinz).

Die kirchenrechtlichen Besonderheiten, die sich auf Grund der geschichtlichen Entwicklung in Rheinland und Westfalen in großer Anzahl entwickelt und bis heute erhalten haben, liegen zumeist auf dem Gebiete der Kirchen- und Kreisgemeinde. Denn hier war einer verhältnismäßig freien Entfaltung, die auch, wie oben dargestellt, in mannigfachen Abweichungen von der landeskirchlichen Verfassung zum Ausdruck gekommen ist, noch Raum gegeben, weil Kirchengemeinden und -kreise unabhängig waren von dem Zwang, sich unmittelbar in eine landeskirchliche Gesetzgebung einfügen und sich dieser angleichen zu müssen. Diese freie Auswirkung war aber auf dem Gebiete

234) Vgl. Sellmann, a. a. O. S. 109.
235) a. a. O. Bd. III, S. 170.
236) Sellmann, a. a. O. S. 112.

der Provinzialgemeinde in dieser Ausdehnung nicht möglich, weil die Provinzen unmittelbare Glieder der Landeskirche sind und „die Zugehörigkeit zu einem größeren Verbande es unumgänglich macht, daß dieser die Gesichtspunkte bestimmt, unter welchem sich die Glieder in das Ganze eingruppieren sollen“[237]). Somit ist es auch von jeher Aufgabe der landeskirchlichen Gesetzgebung gewesen, den Umfang und die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchenprovinzen zu umgrenzen.

Zwar heißt es häufig — und der Ausdruck findet sich auch in § 1 der Bekenntnisparagraphen der K.O. —: „die evangelische Kirche Westfalens und der Rheinprovinz“. Dieser Ausdruck kann nun zu der unrichtigen Ansicht führen, es handle sich hier bei diesen Provinzen um eine selbständige Kirche. Dem ist aber nicht so; die Westprovinzen sind nicht als selbständige Kirche, sondern nur als Kirchenprovinzen, wie jede andere, anzusehen. Dies geht schon eindeutig hervor aus der Bestimmung des § 52 K.O.: „Die Kirchenprovinz Rheinland und die Kirchenprovinz Westfalen stehen unter derselben Kirchenordnung und sind in Einheit der Verfassung und Verwaltung mit der evangelischen Kirche der altpreussischen Union verbunden.“ Auch Schoen[238]) schreibt ganz zutreffend: „Wenn daher die Einleitung zur Kirchenordnung von «der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz» spricht, so ist das Wort «Kirche» hier nicht im technisch-juristischen Sinne gebraucht, sondern will nur die Tatsache bekunden, daß in den Provinzen Rheinland und Westfalen ein bewußt eigenes Kirchenleben besteht und erhalten bleiben soll.“

Aus diesen Ausführungen ergibt sich dann aber auch die Notwendigkeit, daß die Bestimmungen der K.O. und V.U. über Aufbau und Verwaltung der Kirchenprovinzen übereinstimmen müssen, wie dies auch tatsächlich der Fall ist[239]).

Besonderheiten der Westprovinzen auf dem Gebiet der Provinzialgemeinde finden sich aber bezüglich der Zusammensetzung und Wahl der Provinzialsynode und der Wahl und des Wirkungskreises des Präses der Provinzialsynode.

---

237) Sellmann, a. a. O. S. 113.

238) Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preussen, S. 15.

239) Vgl. Art. 81/82 V.U. und §§ 52/53 K.O.

a) Die Provinzialsynode.

Die Provinzialsynode wird nach der übereinstimmenden Vorschrift der V.U. als auch der K.O. von vier zu vier Jahren neu gebildet[240]). Verschiedenheiten bestehen aber bezüglich ihrer Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder.

Nach Art. 86, Abs. 2 V.U. besteht die Provinzialsynode aus

1. Mitgliedern, die von den Gemeinden der Kirchenprovinz durch die Mitglieder der Gemeindekörperschaften gewählt werden;
2. einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität;
3. Mitgliedern, deren Entsendung oder Berufung nach Art. 89 V.U. erfolgt (z. B. Vertreter der Kirchenbeamten, Religionslehrer u. a. m.).

Demgegenüber besteht die Provinzialsynode in den Westprovinzen gemäß § 54 Abs. 3 K.O. außer den Vertretern, die oben unter 2 und 3 aufgeführt sind, noch aus

1. den Superintendenten der Kreisgemeinden und
2. geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Kreissynoden.

Die Superintendenten gehören deshalb zu der Provinzialsynode, „weil nach alter Anschauung die Provinzialsynode das Presbyterium der Provinzialgemeinde, also eine geistliche Behörde ist, zu der die Vorsitzenden der Kreispresbyterien (Kreissynoden) gehören müssen“[241]). Diese sind also „geborene“ Mitglieder der Provinzialsynode. So wird dann auch die Bestimmung des § 59 K.O. erklärlich, nach der der Präses der Provinzialsynode ein Pfarrer sein muß. Die Art der Wahl der geistlichen und weltlichen Vertreter ist in § 55 K.O. festgelegt, und zwar ist die Regelung so getroffen, daß sich bei den Abgeordneten zur Provinzialsynode „ein leichtes Ueberwiegen des weltlichen Elementes“[242]) ergibt.

Eine weitere Abweichung von der V.U. findet sich in der Wahl der Mitglieder der Provinzialsynode.

Nach der Bestimmung der V.U. werden die Mitglieder der Provinzialsynode von den Gemeinden unmittelbar ge-

240) Art. 86, Abs. 1 V.U.; § 54, Abs. 2 K.O.

241) Lüttgert, Verfassungsurkunde ... S. 247.

242) Sellmann, a. a. O. S. 117.

wählt[243]). Die Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder soll gemäß Art. 87, Abs. 1 V.U. durch kirchliches Provinzialgesetz festgelegt werden. Ein solches ist aber nach der Angabe von Lüttgert noch nicht ergangen[244]).

Im Gegensatz hierzu werden die Mitglieder der Provinzialsynode in den Westprovinzen nicht von den Gemeinden, sondern von den Kreissynoden gewählt[245]).

Damit ist in der K.O. das sogenannte „Siebsystem"[246]) zur Durchführung gelangt; d. h. es kann — im Gegensatz zu den östlichen Provinzen, wo jedes Gemeindeglied, das nur die Wählbarkeit zum Aeltesten besitzt, zum Mitglied der Provinzialsynode gewählt werden kann — in den Westprovinzen kein Gemeindeglied Mitglied einer höheren Synode werden, wenn es nicht schon der Kirchenvertretung der vorhergehenden Instanz angehört. Es ergibt sich also folgendes Bild bei dem Aufbau der kirchlichen Körperschaften in den Westprovinzen: Die Gemeinde wählt die Gemeindeverordneten, die zusammen mit den bisherigen Presbytern die neuen Presbyter wählt. Presbyter und Gemeindeverordnete wählen aus ihrer Mitte die Abgeordneten der Kreissynode, und von dieser werden dann, wiederum aus ihrer Mitte, die Mitglieder der Provinzialsynode gewählt.

b) Der Präses der Provinzialsynode.

Zunächst findet sich bezüglich der Wahl des Präses in den Vorschriften der K.O. eine Abweichung von denen der V.U. Nach Art. 91 Abs. 1 V.U. wird der Präses zu Beginn jeder ersten ordentlichen Tagung der Provinzialsynode für die Dauer der Wahlzeit — also für vier Jahre — gewählt. In den Westprovinzen wird der Präses jedoch gemäß § 59 Abs. 1 K.O. auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Darin ist eine Fortsetzung der Verfassung der Kreissynode, die auch den Superintendenten auf die doppelte Wahlzeit einer Kreissynode — also acht Jahre — wählt (s. oben S. 79), zu erblicken. Daß in den Westprovinzen nur ein Pfarrer Präses der Provinzialsynode sein kann, wurde schon erwähnt; auch dies ist eine Abweichung von der

243) Art. 86, Abs. 2 Ziffer 1 V.U.
244) Lüttgert, Verfassungsurkunde ... S. 156.
245) § 55 K.O.
246) Bunke, a. a. O. S. 121.

Bestimmung der V.U., nach der es der Provinzialsynode freisteht[247]), einen Geistlichen oder auch ein weltliches Mitglied der Provinzialsynode zum Präses zu wählen. Der Präses der Provinzialsynoden in den Westprovinzen muß aber nicht notwendig ein gegenwärtig der Synode angehörender Pfarrer sein, es kann auch ein Mitglied einer früheren Provinzialsynode zum Präses gewählt werden.

Auch der Wirkungskreis und die Aufgaben des Präses der Provinzialsynoden der Westprovinzen unterscheiden sich in mancher Beziehung von denen des Präses in den östlichen Provinzen. Der letztere hat nach Art. 91 Abs. 2 V.U. die Synode zu berufen, die Tagung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten, die äußere Ordnung zu handhaben und den Schriftwechsel zu führen, außerdem hat er gemäß Art. 97 Abs. 4 V.U. den Vorsitz im Provinzialkirchenrat zu führen.

Demgegenüber ist die Stellung des Präses in den Westprovinzen sehr viel bedeutsamer, vor allem ist hier der Kreis seiner Rechte und Pflichten — wie auch bereits nach früherem Recht — erheblich erweitert. Außer dem gleichen Wirkungskreise wie dem des Präses in den östlichen Provinzen[248]) hat er noch „die geschichtliche Eigenart der Kirche der Provinz und ihre Sonderrechte, die Stellung und Rechte der Provinzialsynode zu wahren, die Erhaltung und Beachtung der Kirchenordnung, kraftvolle Entwicklung der heimischen Kirche und ihren lebendigen Zusammenhang mit der Gesamtkirche unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit zu fördern und die Provinzialgemeinde, insbesondere bei Einweihung neuer Kirchen und bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung, zu vertreten“[249]). Kurz, die K.O. sieht in dem Präses „den eigentlichen Repräsentanten der Provinzialgemeinde, der «als der berufene Vertrauensmann an der Spitze der Selbstverwaltung der Provinzialgemeinde»[250]) steht“[251]) und dem sie demgemäß eine weitgehende rechtliche Stellung eingeräumt hat.

Mit den Bestimmungen über die Provinzialsynode hat dann die K.O. die ihr in Art. 161 Abs. 1 V.U. gesteckte

247) Art. 91, Abs. 1 V.U.

248) Vgl. § 59 Abs. 2 b) und c); § 61 Abs. 4 K.O.

249) § 59 Abs. 2 a. K.O.

250) § 59, Abs. 2 S. 1 K.O.

251) Schoen, Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preussen, S. 289/90.

Grenze ihres Sonderrechtes erreicht. Die übrigen Gebiete sind einer Sonderregelung seitens der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden entzogen. Von hier ab tritt — beginnend mit den Bestimmungen über den Provinzialkirchenrat — die V.U. als unmittelbar geltendes Recht für die Westprovinzen ein.

Dritter Abschnitt.

Die Bestimmung des Art. 162 Abs. 1 V.U.

An dieser Stelle soll noch ein kirchliches Sonderrecht der Provinzen Rheinland und Westfalen erwähnt werden, das nicht ein „Sonderrecht der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung" im bisher aufgefaßten Sinne ist, da es nicht in der K.O. selbst auf Grund und im Rahmen der Vorschrift des Art. 161 Abs. 1 V.U. festgelegt ist, sondern außerhalb der der K.O. zur Sonderregelung überwiesenen Materie liegt, also nur als ein „Sonderrecht für die Provinzen Rheinland und Westfalen" angesehen werden kann. Es ist die die Bestimmung des Art. 162 Abs. 1 V.U., nach der es den Westprovinzen freigestellt wird, den Vorsitz im Konsistorium an Stelle des Generalsuperintendenten, der diesen gemäß Art. 104 Abs. 2 V.U. grundsätzlich führen muß, durch kirchliches Provinzialgesetz einem rechtskundigen Präsidenten, der kein Geistlicher zu sein braucht, zu übertragen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Durch diese Bestimmung soll offenbar den Westprovinzen die Möglichkeit gegeben werden, zu verhindern, daß das geistliche Amt in der Leitung der Provinzialgemeinde überwiegend wird, da, wie bereits oben ausgeführt, schon der Präses der Provinzialsynoden der Westprovinzen ein Pfarrer sein muß. — Von dieser, den Westprovinzen zugestandenen Befugnis hat die Rheinprovinz inzwischen Gebrauch gemacht; die 38. Rhein. Prov.-Synode, die vom 28. September bis 9. Oktober 1925 stattgefunden hat, hat ein derartiges Provinzialkirchengesetz gemäß Art. 104 Abs. 1 V.U. beschlossen[252]).

[252]) Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1926. S. 17.